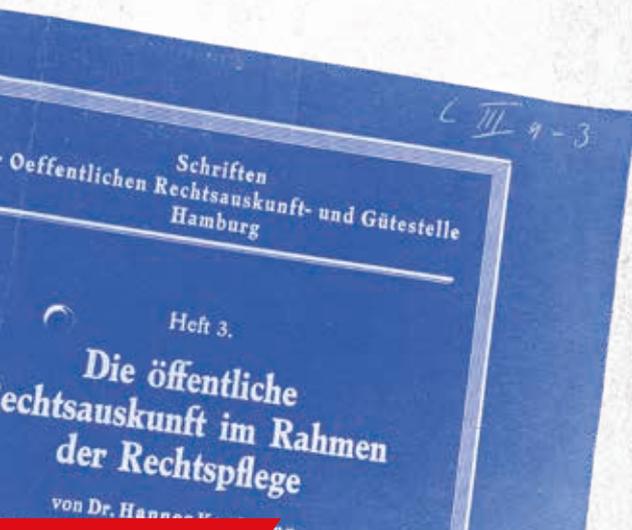


1922 – 2022

100 Jahre ÖRA

Öffentliche Rechtsauskunft-
und Vergleichsstelle



FESTSCHRIFT

ZUM HUNDERTJÄHRIGEN

JUBILÄUM DER ÖRA

**100
Jahre
ÖRA**

Inhalt

Grußwort der Senatorin	6	Die ÖRA und das Migrationsrecht	32
Die Geschichte der ÖRA	9	Migrationsrechtliche Beratung in 2016	34
Die Aufgaben der ÖRA	15	Die ÖRA und das Mietrecht	40
Die ÖRA als Beratungsstelle	16	Die ÖRA als Gütestelle	42
Die ÖRA als Einrichtung der Streitschlichtung	18	Die ÖRA und die Mediation	44
Streifzug durch die Rechtsgebiete	20	Erinnerungen an bewegte Zeiten in der ÖRA	46
Die ÖRA-Beratung im Wandel der Zeit	22	Gratulation aus der Nachbarschaft	56
Die ÖRA als Spiegelbild der gesellschaftlichen Arbeitswelt	24	Ein Blick zurück nach vorn	60
Die Wahrnehmung sozialer Rechte – ÖRA-Beratung im Sozialversicherungsrecht und im Sozialrecht	26		

Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle

Hauptstelle: Hamburg 36, Dammtorwall 13 Ruf: 3 41 09 30 72	Mo. u. Do. 8.00–16.00 Di., Mi. u. Fr. 8.00–13.00
Bezirksstellen: Dammtorwall 13	Mo. bis Do. 17.00–18.30 Fr. 16.30–18.00 Di. u. Do. 17.30–18.30
Ojendorfer Weg 9, Ortsamt	Mo. 17.00–18.30
Bilthorner Brückenstr. 5, Ortsamt	Mo. 17.00–18.30
Butendelchweg 2, Ortsamt	Mo. u. Do. 17.00–18.30
Platz der Republik 1, Rathaus	Mo. u. Do. 17.00–18.30
Oesterleystraße 20, Sozialdienststelle	Di. u. Do. 17.00–18.30
Eckhoffplatz 12, Ortsdienststelle	Mo. u. Do. 17.00–18.30
Grindelberg 66, Bezirksamt	Di. u. Do. 17.00–18.30
Koppelstraße 2, Ortsamt	Mo. u. Do. 17.00–18.30
Garstedter Weg 13, Ortsamt	Mo. u. Mi. 17.00–18.30
Grindelberg 7, Bezirksamt	Di. u. Do. 17.00–18.30
Grindelberg 30, Schule	Mo. u. Do. 17.00–18.30

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG ÖFFENTLICHE RECHTSAUSKUNFT- UND VERGLEICHSTELLE

HAUPTSTELLE
Gründl. 109.00-7
Betreiber: Dr. Hannes Kaufmann
Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle
2 Hamburg 36, Dammtorwall 13 IV.

Hamburg, 1. März 1972
Telefonnummer: 3 41 09 30 72 (Hauptstelle)
Bezugsnummer: 1, 42

Betr.: Informationen über Einrichtung
Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle

Anlagen:
Verordnung über die Öffentliche
Vergleichsstelle vom 4. Feb.
ÖRA-VO)

Geschäftsordnung für die Öffentliche
und Vergleichsstelle vom 15.
1947 - Seite 10 - ÖRA-GO)

Gebührenordnung

Heft 1 der Schriften der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Gütestelle Dr. Meyer-Horn

Formularbuch zur Aufwertung

(1941)
1. Werturteil des Aufwertungsgerichtes vom 16.7.1938
2. Werturteil des Aufwertungsgerichtes vom 20.11.1938
3. Werturteil mit eingetragener Minderungsentscheidung vom 20.11.1938
IV. „Tabelle bürgerlicher Einträge“ aus der Debitorenliste.
Preis RM 5,-.
Die Formulare – ohne Musterform – aber mit Gebrauchsbeispielen – sind zum Preis von je 10 Pfennig auch einzeln zu haben.

Heft 3 der Schriften der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Gütestelle Dr. Hannes Kaufmann

Die öffentliche Rechtsauskunft im Rahmen der Rechtspflege

(Vertrag, gehalten in Essen am 8. Mai 1930)
Der Verfasser gibt eine prägnante Darstellung der Aufgaben, die der öffentlichen Rechtsauskunft für Minderbemittelte als einem notwendigen Bestandteil der Rechtspflege neben Gerichten und Anwaltschaften zukommen sollen. Er schildert die Aufgabenstellung und wirtschaftliche Bedeutung dieser Einrichtung im Rahmen der Rechtspflege und der sozialen Fürsorge.

Das dem Buch beigelegene gesetzlich genehmigte
Hilfsformular (Güterstelle) enthält die
Zustellung des Urteils zum Preis von 10 Pf.
Zustellung des Urteils zum Preis von 10 Pf.
Zustellung des Urteils zum Preis von 10 Pf.

100 Jahre ÖRA

Was macht einen Staat zu einem sozialen Staat, der alle Menschen in der selbstbestimmten Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt?

Hamburg kann diese Frage stolz auch mit dem Hinweis auf die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle, kurz ÖRA, beantworten.

Seit nunmehr 100 Jahren ist die ÖRA Teil der für Soziales zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, von einer unrühmlichen Unterbrechung zwischen den Jahren 1933 bis 1945 abgesehen, und wurde am 4. Oktober 1922 von einer zuvor vereinsgeführten Institution in das damals neu gegründete Wohlfahrtsamts eingegliedert.

Die ÖRA bietet einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern nicht nur kostengünstig Rat in rechtlichen Angelegenheiten. Sie war von an Beginn auf Streitvermeidung und Schlichtung ausgerichtet. Damit leistet sie einen wertvollen Beitrag zur gesellschaftlichen Befriedung und zur Entlastung der Gerichtsbarkeit. Ihre Funktion als anerkannte Gütestelle für zivilrechtliche Streitigkeiten und als Sühnestelle in strafrechtlichen Auseinandersetzungen sowie ihr Angebot von Mediationsverfahren ergänzen diesen Beitrag.

Nach einhundert Jahren ihres Bestehens erhält die ÖRA nun zudem eine weitere Aufgabe: Mit der Schlichtungsstelle nach dem Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetz wird der Leistungsumfang um einen wichtigen Aspekt für die Hamburgerinnen und Hamburger ergänzt. Die Schlichtungsstelle ermöglicht es künftig Menschen mit Behinderungen, das Verhalten öffentlicher Stellen auf Benachteiligungen kostenlos überprüfen und bestenfalls ohne langwierige juristische Auseinandersetzungen den Konflikt beilegen zu lassen.

Und das Allerwichtigste: die ÖRA gäbe es nicht ohne ihre Ehrenamtlichen! Anders als die anwaltlich organisierte Beratungshilfe in anderen Bundesländern, wirken in der ÖRA vornehmlich ehrenamtlichen engagierte Juristinnen und Juristen aller Fachrichtungen sowie Verwaltungskräfte. Gemeinsam mit den hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen sind sie es, die das Bild und die Haltung der ÖRA als Organisation prägen, die den Menschen in den Blick nehmen und seine Probleme unterstützend gütlich beizulegen versuchen.



Damit ist die ÖRA im besten Sinne modern, nämlich bürgernah und am Menschen orientiert. Die besten Voraussetzungen, um auch die nächsten 100 Jahre zu überdauern!

Ich danke allen Mitarbeitenden sowie den ehrenamtlich Engagierten für ihren unermüdlichen Einsatz und ihren Beitrag für diese gesellschaftlich und rechtspolitisch wertvolle Aufgabe. Herzlichen Glückwunsch zum 100jährigen Jubiläum!

Ihre

Melanie Leonhard
Senatorin für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration

Bild: © Daniel Reinhardt / Senatskanzlei Hamburg

Anhang.

Schriften über die Öffentliche
Rechtsauskunft- und Gütestelle.

I.
Verordnung

zur Ausführung der Zivilprozeßordnung.
(Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 102, ausgegeben am
26. Juli 1924, Seite 491.)

Einziges Artikel

Die Gütestellen für die Justizverwaltung wird
gemäß § 495a Abs. 1 Ziff. 1
in der Fassung der Bekanntmachungs-
gesetzblatt 1924 Teil I Seite
und die Vorsteher
s. 4 Zivilprozeßord-
für Vergleichs-
schlossen

Schriften
Rechtsausk-
Hamb

1949
Eppendorfer Richtlinien
über die Rechte und Pflichten
von Hauswirt, Wohnungsinhaber und Untermieter

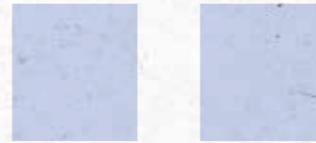
- 3 -

Rechtspflege und Gesetzgebung in der 6. Wahl-
periode des Deutschen Bundestages

1.
Gesetzgebung sind die beiden Aufgaben,
wobei der Justiz gestellt sind. Die Gesetz-
gebung ist die vorrangige Aufgabe unserer Rechtsordnung.
Der Schwerpunkt unserer Arbeit bleibt bei
dem demokratischen und sozialen Bundes-
gesetz und soziales Bundes-
gesetz durchzusetzen.

Justiz. Seine bisherige Zuständigkeit für die Verfassungs- und
ordentliche Gerichtsbarkeit ist durch Organisationserlaß des
Bundeskanzlers zunächst um die Verwaltungs- und Finanz-
gerichtsbarkeit, die bisher zum Geschäftsbereich der Bundes-
minister des Innern und der Finanzen gehörten, erweitert wor-
den. Diese Entscheidung erfährt ihre von der Sache und der
politischen Zielsetzung her erforderliche Abrundung und der
Verfahren

FESTSCHRIFT ZUM HUNDERTJÄHRIGEN
JUBILÄUM DER ÖRA



Die Geschichte der ÖRA

Schriften
der Oeffentlichen Rechtsauskunft- und Gütestelle
Hamburg

Heft 3.

Die öffentliche Rechtsauskunft im Rahmen der Rechtspflege

von Dr. Hannes Kaufmann
(gehalten in Essen am 8. Mai 1926)
mit einem Vorwort von
Rechtsdirektor Dr. Knauer, Hamburg

Die Informationen sind <https://www.hamburg.de/service/115402/geschichte/>
entnommen sowie den Textbeiträgen der Festschriften zum 50. und 75jährigen
Bestehen der ÖRA

Bereits zu Beginn des vorigen Jahrhunderts gab es eine Vielzahl von rechtlichen Beratungsstellen in Hamburg. Hauptinitiatoren dieser Entwicklung waren Teile der Hamburger Justiz sowie von der Arbeiter- und Frauenbewegung getragene Anlaufstellen.

Der größte Träger war der 1913 gegründete hamburgische Verein der gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstelle. Er wurde zeitweise staatlich gefördert und es wurden ihm Räumlichkeiten der Öffentlichen Bücherhalle an den Kohlhöfen zur Verfügung gestellt. Nach dem Krieg setzte der Verein seine Arbeit fort, ab 1919 zeitweise unter der Geschäftsführung von Dr. Hannes Kaufmann, der sich stark für Weiterentwicklung und Etablierung des Vereins in staatliche Strukturen einsetzte.



... die Aufgabe der Rechtsauskunftsstelle erschöpfe sich nicht etwa darin, Rechtsrat zu erteilen, sondern erstrecke sich auch darauf, nach Anhörung beider Parteienrechtsstreit zu schlichten ..."

Mit der Gründung des Wohlfahrtsamtes (Vorläufer der heutigen Sozialbehörde) wurde der Verein auf seinen Antrag hin dort eingegliedert und als Teil dieses Amtes wurde die Rechtsauskunftsstelle am **04. Oktober 1922** eröffnet. Dr. Hannes Kaufmann stand ab dem **1. Januar 1923** als Leiter zur Verfügung. In der Zwischenzeit wurde die Rechtsauskunftsstelle an die Rechtsabteilung des Wohlfahrtsamtes angelehnt, eine Organisationsstruktur, wie sie es noch heute gibt.

Seinerzeit gab es neben der Hauptstelle, auch bereits acht Bezirksstellen über das Stadtgebiet Hamburgs verteilt, die dezentral den Beratungsauftrag der ÖRA erfüllten.

Der Antrag des Vereins auf Übernahme der Rechtsauskunftsstelle durch das Wohlfahrtsamt erhält einen inhaltlichen Passus, der nach wie vor Gültigkeit hat und die Besonderheit der ÖRA im Vergleich zu anderen Beratungsformen und juristischen Beratungsdienstleistungen unterstreicht: „die Aufgabe der Rechtsauskunftsstelle erschöpfe sich nicht etwa darin, Rechtsrat zu erteilen, sondern erstrecke sich auch darauf, nach Anhörung beider Parteienrechtsstreit zu schlichten; hier sei aber eine klaffende Lücke in der Rechtsordnung festzustellen“.

Die Öffentliche Rechtsauskunft war also von Beginn an auf Streitvermeidung ausgerichtet und so war es nur konsequent, dass sie nach der gesetzlichen Verankerung dieses Institut in der Zivilprozessordnung als Gütestelle für zivilrechtliche Streitigkeiten im Jahre 1924 anerkannt wurde und nunmehr unter der Abkürzung „Ragü“, Rechtsauskunfts- und Gütestelle, firmierte. Im Jahre 1946 folgte die Anerkennung als strafrechtliches Sühnestelle, die der gütlichen Beilegung von strafrechtlichen Auseinandersetzungen auf dem Gebiet der Privatklagedelikte diene.

Als weitere Besonderheit der ÖRA, die bis in die heutige Zeit fortwirkt, ist der Umstand hervorzuheben, dass die Rechtsberatung fast ausschließlich durch Ehrenamtliche erfolgt.

In der ÖRA arbeiten heute wie damals eine Vielzahl ehrenamtlicher Juristinnen und Juristen, Verwaltungs- und Schreibkräfte, die das Beratungsangebot, sowie die Güte- und Sühneverfahren für die ratsuchende Bevölkerung sicherstellen. Aktuell engagieren sich knapp 180 Juristinnen und Juristen in der Beratung, als Vorsitzende in der außergerichtlichen Streitbeile-

gung oder als Mediatorinnen und Mediatoren. Ca. 100 Ehrenamtliche sind in den ÖRA Bezirksstellen als Verwaltungskräfte aktiv. Sie alle zeichnen mit ihrem Engagement die Arbeit der ÖRA aus und schätzen das verbindende Gefühl etwas Sinnvolles zu leisten. Die Beraterinnen und Berater profitieren zugleich von dem breiten Beratungsangebot und der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den juristischen Berufsgruppen.

Im Verlaufe der Jahre bis 1933 bis 1945 wurde die „Ragü“ aus dem Wohlfahrtsamt ausgegliedert und von der NS-Rechtsbetreuung übernommen. Die Zahl der Beratungen und Gütesachen waren in dieser Zeit stark rückläufig.

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die „Ragü“ am **4. Februar 1946** durch gesetzeskräftige Verordnung, gemeinsam erlassen durch den damaligen Bürgermeister und den Oberlandesgerichtspräsident, als Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle Hamburg, kurz ÖRA, errichtet und gehörte als besondere organisatorische Einheit wieder zur Sozialbehörde. Die Leitung übernahm abermals Herr Dr. Kaufmann.

Untergebracht war die ÖRA zunächst in den Räumen des Ziviljustizgebäudes, später nach einer räumlichen und organisatorischen Neukonstitution in ihren neuen Geschäftsräumen im Dammtorwall 13.

Der langjährige Leiter Hannes Kaufmann wurde dann **1952** von Carl-Peter Hennings abgelöst. In dessen Amtszeit fällt insbesondere die langanhaltende rechtspolitische Auseinandersetzung über die Einführung des Beratungshilfegesetzes.

Erst mit der Verabschiedung des Rechtsberatungshilfegesetzes vom **18. Juni 1980** hat der Gesetzgeber eine bundesrechtliche Grundlage für die außergerichtliche Rechtsberatung geschaffen und sich dabei grundsätzlich für die Angliederung an die Anwaltschaft entschieden, wobei für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg Ausnahmeregelungen getroffen wurden. Die Vorteile eines sehr breiten, qualifizierten, bürgernahen und streitschlichtenden sowie kostengünstigen Verfahrens konnten somit für Hamburg beibehalten werden.

Zuvor existierten unterschiedliche landesrechtliche Regelungen und auch das Bundesrecht formulierte erst sukzessive einen gesetzlichen Anspruch, der sich auf alle Rechtsgebiete erstreckte. In seiner ursprünglichen Fassung waren beispielsweise das Arbeits- und das Sozialrecht ausgenommen, da hier die Unterstützung von Verbänden in Anspruch genommen werden könne.



Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2008 stellte zuletzt klar, dass auch im Steuerrecht ein Anspruch auf Beratungsleistung besteht, sofern die weiteren Zugangsvoraussetzungen, wie die Bedürftigkeit vorliegen und führte damit zur Streichung der abschließenden Aufzählung von Rechtsgebieten, in denen Beratungshilfe geleistet werden muss. Eine Konstellation, die nur zu oft bei Bescheiden der Familienkasse zum Kindergeld gegeben ist und zu der seit jeher in der ÖRA beraten wird.

Von **1985** bis **1994** wurde die ÖRA von Werner Schlenker geleitet. Unter seiner Regie vollzog sich der Umzug in das ÖRA-Haus am Holstenwall 6.

Von **1994** bis **2019** hat Frau Dr. Monika Hartges die Leitung der ÖRA innegehabt. Ihr ist es zu verdanken, dass der Ansatz der ÖRA, sowohl in der Rechtsberatung, als auch in ihrer Funktion als Güte- und Sühnestelle vermittelnde Lösungen zu fördern, mit Einführung eines weiteren Angebots im Jahr **1995** ausgebaut wurde. Die Mediation als Konfliktlösungsverfahren hat Eingang in das Angebot der ÖRA gefunden, insbesondere im Familien- und Erbrecht sowie Arbeits- und Wirtschaftsrecht.

Eine große Herausforderung kam im Jahre **2003** auf die ÖRA in ihrer Funktion als Gütestelle zu. Mit dem Absturz der „Volksaktie“ Telekom wurden seit 2003 und in den folgenden Jahren eine Vielzahl an Güteanträgen durch enttäuschte Aktionäre bei der ÖRA eingereicht, insbesondere um eine verjährungshemmende Wirkung ihrer möglichen Ansprüche zu sichern. Dies stellte die ÖRA personell vor große Herausforderungen. So kam es dazu, dass die ÖRA – damals noch ansässig im Holstenwall – zusätzliche Räume

anmieten und vorübergehend Juristinnen und Juristen auf Honorarbasis anstellen musste, um die Masse an Güteverfahren zu betreuen.

Die Bearbeitung erstreckte sich über mehrere Jahre und auch noch auf die Räumlichkeiten in der Dammstr. 14, wohin ein weiterer Umzug im Jahre **2008** stattfand.

Die Arbeit der ÖRA war stets geprägt von den gesellschaftspolitischen Entwicklungen, die wiederum Einfluss auf die Problemlagen und die rechtlichen Fragestellungen ihrer Ratsuchenden hatte. Dies führte dazu, dass erstmals im Jahre **2009** zwei hauptamtliche Juristenstellen neben der gesetzlich vorgesehenen Leitung geschaffen wurden. Bisher basierte das Konzept der ÖRA bis auf die Stelle der Leitung ausschließlich auf Ehrenamtlichkeit. Die beiden Stellen waren hauptsächlich für die Rechtsberatung im Bereich SGB II/XII vorgesehen und wurden vor dem Hintergrund der sog. Hartz IV Reform 2005 und dem stetig steigenden Bedarf an Rechtsberatung im Sozialrecht für dringend notwendig erachtet.

Die Rechtsberatung konnte daher erfreulicherweise in diesem Bereich noch weiter ausgebaut und etabliert werden.

Eine weitere große Herausforderung kam mit Beginn der Flüchtlingskrise im Jahr **2014/2015** auf die ÖRA zu. Gemessen an der Anzahl von ablehnenden Asylbescheiden des Bundesamts für Migration wurde schnell deutlich, dass vermehrte Kapazitäten für migrationsrechtliche Beratung geschaffen werden müssen. Ähnlich wie im Sozialrecht wurde auch im Migrationsrecht deutlich, dass der Bedarf nicht allein durch ehren-

amtliche Mitarbeit gedeckt werden konnte. Insofern wurden seit **2015** bis heute 5 weitere hauptamtliche Stellen geschaffen, die hauptsächlich im Migrationsrecht eingesetzt wurden.

Die jüngste Herausforderung traf die ÖRA genauso unvermittelt wie den Rest der Welt. Der Ausbruch der Pandemie durch das Covid 19 Virus im Frühjahr **2020** verlangte

danach, die ÖRA von einer reinen Anlaufdienststelle zu einer Kundendienststelle mit Terminvergabesystem umzustellen.

Es war quasi von heute auf morgen notwendig, die bisher üblicherweise sehr vollen Wartezimmer sowie die großen Menschenansammlungen im Wartebereich zu vermeiden. So wurde binnen nur eines Tages in eigener Regie eine Terminvergabe organisiert und ein umfangreiches Hygieneschutzkonzept entwickelt, um allen Beteiligten ein sicheres Umfeld zu bieten. Mittlerweile wird die telefonische Terminvergabe professionell durch den Hamburg Service, als zentralem Dienstleister beim Bezirksamt Wandsbek, sowie die Onlineterminvergabe für einzelne Rechtsgebiete angeboten. Neue, digitale Beratungsformen konnten zur Vermeidung unnötiger Kontakte erprobt werden und damit war unverhofft ein Schritt zur längst überfälligen Modernisierung der ÖRA hin zu noch mehr Kundenfreundlichkeit getan.

Damit ist es der ÖRA gelungen, in dieser schwierigen Zeit tatsächlich nur für einen einzigen Tag zu schließen und dem gesetzlichen Anspruch auf Rechtsberatung fortwährend gerecht zu werden.

Die Aufgaben der ÖRA



Die ÖRA als Beratungsstelle

Die Aufgabe der ÖRA als Beratungsstelle ergibt sich aus § 1 Nr. 1 ÖRA-Gesetz. Danach erbringt die ÖRA Rechtsberatung als öffentliche Rechtsberatung gemäß § 12 Absatz 1 des Beratungshilfegesetzes (BerHG). Nach § 4 ÖRA-Gesetz besteht ein Anspruch auf diese Rechtsberatung.

Die Beratung bei der ÖRA richtet sich dabei nach den Grundsätzen der Beratungshilfe und bietet Hilfe zur Selbsthilfe bei Rechtsfragen, grundsätzlich außerhalb von gerichtlichen Verfahren. Die Beratung findet dabei mündlich statt und umfasst bei Bedarf auch praktische Hilfe, in dem Schreiben entworfen werden oder Telefonate, z.B. mit der Gegenseite, geführt werden. Die ÖRA übernimmt dabei kein Mandat, ist also nicht bevollmächtigt.

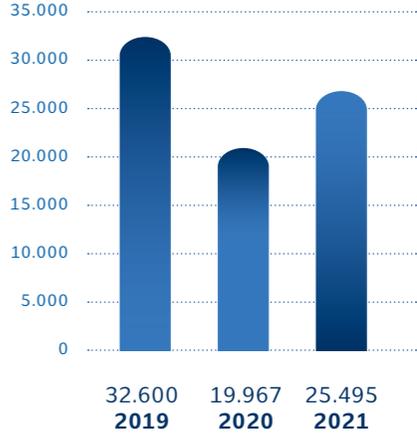
Zuständig ist die ÖRA für Menschen mit einem geringen Einkommen und Vermögen, die in Hamburg leben, es denn, es geht um ein Arbeitsverhältnis in Hamburg. Außerdem darf keine anderweitige, zumutbare Rechtsberatung, etwa durch Interessenverbände oder eine Rechtsschutzversicherung, vorhanden sein.

Gegen eine geringe Gebühr (15,- Euro; ermäßigt 4,- Euro) wird in der Hauptstelle der ÖRA und der ÖRA Bezirksstelle Mitte in der Dammtorstraße in allen Rechtsgebieten beraten (Ausnahme für die Bezirksstelle Mitte ist das Migrationsrecht). In den 16 ÖRA Bezirksstellen wird über das gesamte Stadtgebiet hinweg verteilt in den Nachmittagsstunden ein- bis zweimal wöchentlich mit Ausnahme des öffentlichen Rechts ebenfalls umfassend beraten. Die Themen reichen vom Arbeitsrecht zum Steuerrecht, vom Familienrecht zum Sozialversicherungsrecht, und vom Zivilrecht bis zum Strafrecht, um nur einige Beispiele zu nennen. Auch Gefangenen in den Hamburgischen Justizvollzugsanstalten wird durch die ÖRA (kostenlose) Rechtsberatung vor Ort angeboten.

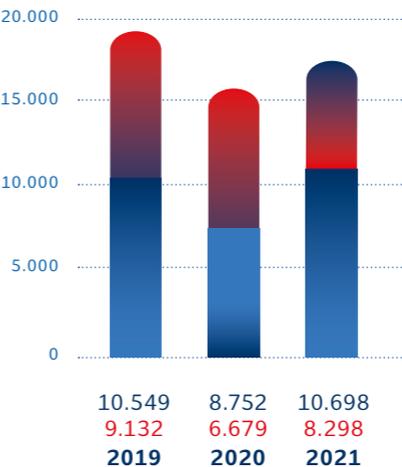
Die ÖRA Hauptstelle ist über den Hamburg Service telefonisch für die Terminvergabe erreichbar. Seit Anfang 2021 kann für ausgewählte Rechtsgebiete auch online ein Termin im Hamburg Serviceportal gebucht werden (Näheres unter: www.hamburg.de/oera/).

Die Aufgabe der Rechtsberatung in der ÖRA ist von der Pandemie auf besondere Weise betroffen gewesen. Bezirksstellen mussten vorübergehend schließen, weil die Räumlichkeiten der Bezirksämter nicht mehr für den Kundenkontakt genutzt werden konnten, ein Terminvergabesystem und Hygieneschutzkonzept mussten entwickelt, moderne Beratungsformen erprobt werden. So lohnt sich an dieser Stelle ein Blick auf die Zahlen, der erkennen lässt, dass sich die Zahlen nach einem Tief im Jahre 2020 wieder deutlich „erholt“ haben.

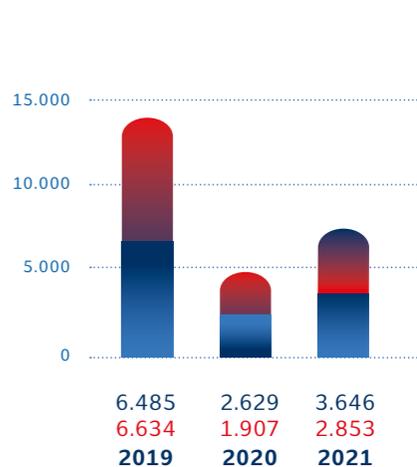
**BERATUNGSZAHLEN
DER ÖRA GESAMT**



**BERATUNGSZAHLEN
IN DER HAUPTSTELLE**



**BERATUNGSZAHLEN
IN DEN BEZIRKSSTELLEN**



Erstberatungen
Folgeberatungen

Beratungszeiten der Bezirksstellen (i.d.R. 2x wöchentlich): Mo-Do = 17-18.30 Uhr

Die ÖRA als Einrichtung der Streitschlichtung

Die ÖRA bietet gegen Gebühr die Durchführung von Güteverfahren nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten, zum Beispiel durch Vergleich. Zugleich dient das Güteverfahren der Verjährungshemmung der streitigen Forderung, Anträge werden daher bevorzugt zum Ablauf eines Jahres eingereicht. Anders als bei der Rechtsberatung gibt es bei den Güteverfahren keine örtliche Zuständigkeitsbegrenzung, bis auf den Bezug zum deutschen Rechtsraum, so dass die ÖRA Güteanträge aus dem gesamten Bundesgebiet erreichen.

In strafrechtlichen Angelegenheiten kann die ÖRA in den sogenannten Privatklagedelikten - zum Beispiel leichte Körperverletzung, Beleidigung oder Hausfriedensbruch – durch das Sühneverfahren außergerichtlich zur Wiedergutmachung des Schadens beitragen. Hier ist die ÖRA obligatorische Instanz nach § 380 Abs. 1 Strafprozessordnung vor dem Privatklageverfahren und dann zuständig, wenn der Antragsgegner in Hamburg wohnt.

Das Angebot der Durchführung von Mediationen zu unterschiedlichsten Themenfeldern rundet das Angebot der ÖRA im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung ab.

Zu Beginn des kommenden Jahres wird außerdem die Schlichtungsstelle nach dem Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetz (HmbBGG) ihre Arbeit in der ÖRA aufnehmen. Damit wird Hamburg neben dem Bund und der Freien und Hansestadt Bremen eine Vorreiterrolle auf dem Gebiet der Behindertengleichstellung einnehmen.

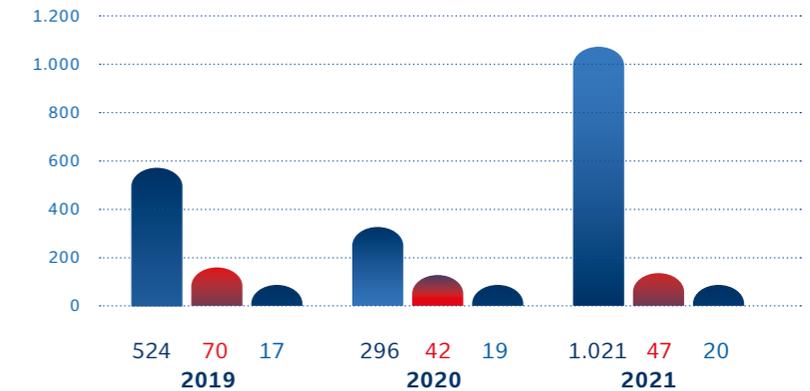
Auf der Grundlage des § 13a HmbBGG wird die Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen, gütlichen und unentgeltlichen Beilegung von Streitigkeiten für alle Personen dienen, die sich aufgrund Ihrer Behinderung von einer öffentlichen Stelle benachteiligt sehen. Die Niedrigschwelligkeit der Schlichtungsstelle gegenüber einer gerichtlichen Streitbeilegung stärkt die Umsetzung und Einforderung der Rechte aus dem HmbBGG und ist damit bei der ÖRA genau richtig angesiedelt.

Die Zahlen auf dem Gebiet der außergerichtlichen Streitbeilegung waren pandemiebedingt insgesamt

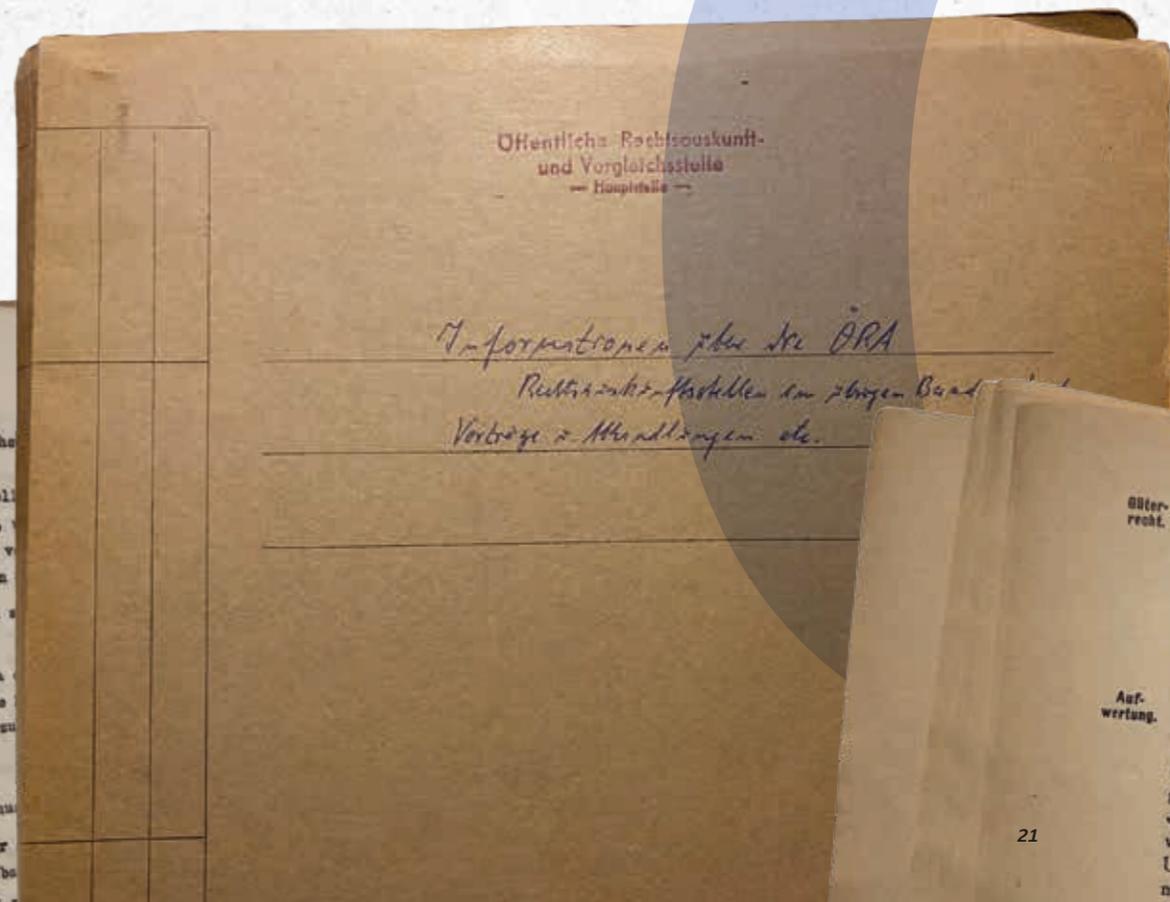
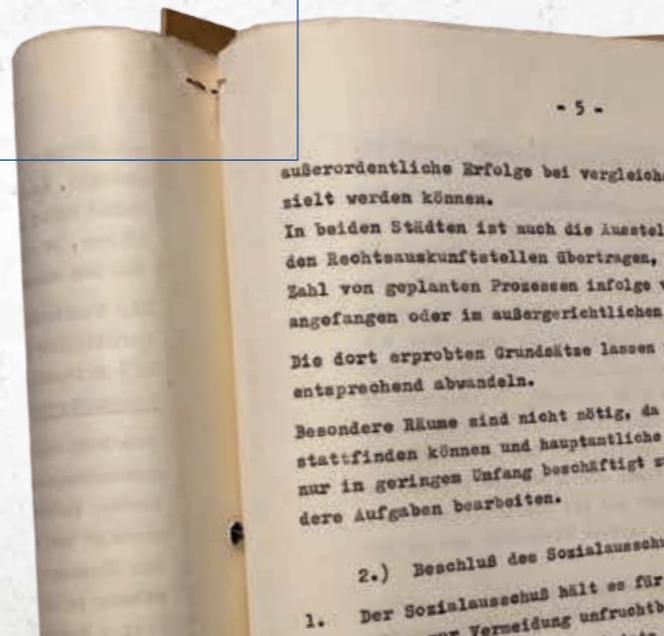
betrachtet keinen so bedeutenden Schwankungen ausgesetzt wie bei der Rechtsberatung. Ein Blick auf die Zahlen zeigt deutlich, dass sich insbesondere im Gütebereich die Zahlen in Abhängigkeit aktueller, wirtschaftlicher Entwicklungen auch in der Pandemie deutlich steigern können.



Güteverhandlungen Sühneverhandlungen Mediation



Streifzug durch die Rechtsgebiete



güter-
recht. Wieviel töricht
urteilung güterrech
Für diese letzte
spiele, da Sie alle
denen vollkommen
bemittelte Familien
noch einen kurzen
burg bei der Bearb
Auf-
wertung. Das Wohlfahrtsa
rentner kurze Frag
irgendwelche aufwe
Öffentlichen Rechtsa
geladen und beraten.
etwa 8000 zurückgeh
welche Aufwertungs
Unterstützungsempfä
nicht ganz unerspär

Die ÖRA-Beratung im Wandel der Zeit

Anfang 1986 schrieb der damalige Leiter der ÖRA an den Präsidenten des Amtsgerichtes, dass die ÖRA, die mir bis dahin unbekannt war, Berater benötigt.

Im Rahmen einer Richterdienstbesprechung wurde mir dieses Schreiben in Kopie vom Dezernatsleiter gegeben mit dem Hinweis, die ÖRA sei eine gute Sache und er empfahl mir, mich dort vorzustellen. Das machte ich und kurze Zeit später war ich ÖRA-Berater. Mir gefiel das Konzept, einkommensschwache Bürger (ursprünglich kostenlos, seit Jahren gegen geringes Entgelt) zu beraten. Wir sind ein sozialer Rechtsstaat und nicht nur ein Rechtsstaat. Für mich selbst sah ich die Möglichkeit, nicht nur im hauptberuflichen Themenfeld zu arbeiten. Wie sagt man: ich bin juristisch breit aufgestellt. Heute bin ich mit mehr als 36 Beratungsjahren einer der lebens- und dienstältesten ÖRA-Berater in Straf- und Zivilsachen. Zunächst war ich regelmäßig nur in der Hauptstelle tätig, seit meiner Pensionierung leite ich auch zusätzlich die Bezirksstelle der ÖRA-Bergedorf und bin auch dort Berater. Diese

Bezirksstelle gehört mit 3-4 Beratern an zwei Tagen wöchentlich, einer Aufnahmekraft und 3 Schreibkräften (leider sind wir über zwei Stockwerke aufgeteilt) zu den großen Bezirksstellen der ÖRA.

Was hat sich im Laufe der Jahre geändert und was nicht?

Das Profil der Ratsuchenden ist unverändert: häufig einkommens- und bildungsschwach, seit Jahren mit wachsendem Ausländeranteil und der deutschen Sprache nur bedingt mächtig. Die Beratungen sind nicht zuletzt deshalb zeitintensiver geworden und es ist auch viel Korrespondenz geboten, die die ÖRA führt. Manchmal stellt man auch fest, dass nicht ein Jurist, sondern ein Arzt bzw. Therapeut gefordert ist, um einer lädierten Seele zu helfen.

In Strafsachen werden nicht nur die Täter, sondern auch zunehmend die Opfer beraten. Die ÖRA-Beratung endet nicht mit dem Strafurteil, denn es werden nachfolgend auch zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht bei Tätern bzw. Versicherern.

Im Zivilrecht geht es heute verstärkt um Korrespondenz mit Inkassofirmen, Telefonanbietern etc. und um Streit über Verträge bei zahlungsunfähigen Ratsuchenden. Wettbewerbsverstöße (illegales Download) gab es natürlich vor Jahrzehnten noch nicht.

Im Erb-, Miet- und Familienrecht sind die Probleme heute nicht anders als vor 36 Jahren. Die Vernetzung klappt aber besser: bei Räumungsklagen wird vom Amtsgericht mit Klagzustellung wegen des drohenden Wohnungsverlustes sofort das Wohnungsamt benachrichtigt und der Beklagte aufgefordert, sich dort zu melden. Mit ÖRA-Hilfe und ggf. Darlehen vom Jobcenter kann der Wohnungsverlust häufig verhindert werden.

Im Familienrecht kommt es verstärkt neben Unterhaltsberechnungen auch zu Beratungen nach dem Gewaltschutzgesetz, weil die Polizei bei Strafanzeigen Geschädigte an das Familiengericht und an die ÖRA verweist und zudem eine Wegweisung gegen gewalttätige Partner ausspricht.

Mit der ÖRA-Hauptstelle bin ich einmal, mit der ÖRA-Bezirksstelle Bergedorf mehrfach umgezogen. Umzüge sind für alle Beteiligten nie angenehm. In den Bezirksstellen ist die ÖRA stets Untermieter und die dort sonst tätigen Mitarbeiter sind häufig nicht erfreut, sich ihre Zimmer zeitweise mit uns teilen zu müssen. Roomsharing muss sich erst noch durchsetzen in der Verwaltung.

Corona führte zur befristeten Schließung für Ratsuchende, aber Schriftsätze in laufenden Sachen gingen weiter ein und wurden bearbeitet. Die nachfolgende Umstellung auf Anmeldungszwang zur ÖRA-Beratung ist ein Segen. Wir alle erinnern noch volle Treppenhäuser in der Haupt- und Bezirksstelle vor Beratungsbeginn. Der Zulauf lässt sich jetzt gut steuern. Dass wir in den Bezirksstellen immer noch – wie schon vor 36 Jahren in der Hauptstelle – mit den grünen Beratungskarten arbeiten, ist im digitalen Zeitalter nicht mehr zeitgemäß und führt zu Verfächerungen der Beratungskarten in Karteikästen. Da schauen die Bezirksstellen neidisch auf die Hauptstelle.

Was sind die schönsten Erlebnisse als ÖRA-Berater? Für mich Dankesbriefe von Ratsuchenden für erfolgreiche Tätigkeit bzw. ein dankbarer Blick beim letzten Beratungsgespräch, gelegentlich ergänzt durch ein mitgebrachtes Glas selbstgemachter Marmelade von den Früchten aus dem eigenen Schrebergarten, das man schon aus Höflichkeit nicht ablehnen kann. Manchmal wurde ich auch schon gefragt, wo ich meine Kanzlei hätte, da mir ein Angehöriger ein Mandat übertragen wolle. Ich erwidere in solchen Fällen, ich hätte keine Kanzlei und würde exklusiv nur in der ÖRA arbeiten, der größten Kanzlei Hamburgs mit den geringsten Honorarsätzen.

Klaus Tempke

*Richter am Amtsgericht im Ruhestand
und Berater in der ÖRA seit 1986,
Vorsitzender der ÖRA Bezirksstelle
Bergedorf*

Die ÖRA als Spiegelbild der gesellschaftlichen Arbeitswelt

Eine Festschrift ist in der Regel etwas ziemlich seriöses und bei 100 Jahren ist es natürlich auch schwer, Mitwirkende aus der Anfangszeit ausfindig zu machen. Trotzdem darf so ein Text auch das einfache Leben in der Beratungspraxis widerspiegeln.

Obwohl ich erst seit „neulich“ (seit dem Dezember 2004) als Berater dabei bin, habe ich immerhin schon einen Umzug von der langen Wirkungsstätte im Holstenwall 6 in die Dammtorstraße 14 miterlebt. Mein Start war also noch in dem schönen, alten, verwinkelten, unpraktischen und viel zu kleinen Haus im Holstenwall 6. Der Umzug war nicht nur hinsichtlich der Räumlichkeiten, sondern auch hinsichtlich der technischen Ausrichtung ein Quantensprung.

Ich bin relativ spät in meinem beruflichen Leben zur ÖRA gestoßen, weil es eine Zeit brauchte, bis diese Institution in meinen Focus geriet. Obwohl es die ÖRA schon so viele Jahre gab, brauchte es für meine Erkenntnis seine Zeit, dass sich hier mein alter Gedanke der Hilfe zur Selbsthilfe und der Weitergabe bzw. Teilhabe an relevantem Wissen – was die Juristerei ist – umsetzen ließ. Dies gilt trotz oder auch gerade wegen Dr. Google und weil eine Besserung oder Veränderung

nicht in Sicht ist. Kenntnisse über Zusammenhänge und die Verknüpfung komplexer Wissensbausteine hat auch etwas mit Bildung zu tun und auf diesem Gebiet sind die Fortschritte unserer Gesellschaft überschaubar. Dies ist jedoch ein anderes umfangreiches Thema. Bei der ÖRA ist nur die „Auswirkung“ erkenn- und sichtbar. Wichtig erscheint mir, den Ratsuchenden aufzeigen zu können, dass es (fast immer) Möglichkeiten gibt, die sie selbst gestalten und beeinflussen können. Ohne die Option auf einen begleitenden Lerneffekt, würde etwas fehlen. Bei einer reinen „Dienstleistung“ zur Problemlösung besteht die Gefahr, dass die Ratsuchenden beim nächsten Fall in die gleiche Situation geraten. Es wäre im Grunde nichts gewonnen.

Schon allein die lange Existenz dieser Institution ist der Beweis dafür, wie wichtig es ist, Unterstützung mit möglichst geringen Barrieren zur Verfügung zu stellen. Dies gilt umso mehr, weil es sicherlich immer wieder zahlreiche Widerstände und Einschränkungen in der Arbeit der ÖRA gab, wie der historische Abriss an anderer Stelle deutlich macht.

In all den Jahren habe ich nicht nur der Gesellschaft, die meine Ausbildung ermöglicht hat, etwas in der Form von Beratungsleistung zurückgeben können, sondern diese Tätigkeit hat auch meinen Blick auf andere Lebenssituationen mit gelenkt, die ich sonst so nicht habe oder erlebe. Es ist nicht nur immer wieder die Herausforderung, in relativ kurzer Zeit, einen oft komplexen Sachverhalt, den die Ratsuchenden mitbringen und der sich oft länger aufgebaut hat, auf den Kern einzudampfen, sondern auch die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten in eine Sprache umzusetzen, die von meinem Gesprächspartner

verstanden wird. Mangelhafte Kommunikation ist ein häufiges Dilemma. Hierdurch werden weitere Problemfelder geschaffen und das „Ursprungsproblem“ muss erst freigelegt werden.

Diese Schwierigkeit wiederum findet sich auf allen Ebenen an.

Und die zweite Erfahrung ist immer wieder, dass der in den Beratungen vorgetragene Lebenssachverhalt nicht nur ein anderer ist, als der in der täglichen Arbeit als Rechtsanwalt, sondern es ist über die Jahre auch ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Arbeitswelt. Ich könnte auch sagen, die Problemfelder des Arbeitslebens spiegeln sich in der Beratungspraxis bei der ÖRA wieder.

Ohne eine niedrigschwellige Beratungsmöglichkeit durch die ÖRA, die sich in all den Jahren eine hohe Wertschätzung und Akzeptanz erarbeitet hat, wäre die (Arbeits-)Welt wohl noch etwas rauer und ein wenig ungerechter.

Hoffen wir auf die nächsten 100 Jahre für dieses Angebot (es wäre illusorisch anzunehmen, dass es eine Zeit gibt, in der so eine Einrichtung nicht mehr notwendig ist) und wünschen wir der ÖRA immer eine gute Unterstützung auf allen notwendigen Ebenen.

Daniel Marquard
Rechtsanwalt und Mediator, seit 2004
Berater in der ÖRA

Die Wahrnehmung sozialer Rechte – ÖRA-Beratung im Sozialversicherungs- und im Sozialrecht

//
*Autorität wie Vertrauen werden
durch nichts mehr erschüttert
als durch das Gefühl, ungerecht
behandelt zu werden.“
(Theodor Storm)*

Dieses Zitat bringt die Beratungssituation im Sozialversicherungsrecht gut auf den Punkt. Unser Sozialversicherungssystem, die einzelnen Regelungssysteme der verschiedenen Sozialversicherungszweige und das Zusammenspiel dieser Regelungssysteme werden für die Versicherten immer unübersichtlicher und weniger nachvollziehbar. Hinzukommt, dass es Ratsuchenden mit sozialversicherungsrechtlichen Fragen häufig gesundheitlich und/oder finanziell sehr schlecht geht. Die Ratsuchenden sehen sich oft nicht als Subjekt mit sozialen Rechten, sondern als Objekt

übermächtiger Versicherungsträger. Diese als David gegen Goliath empfundene Situation dadurch aufzulösen, dass durch Erklärung das Recht verstehbar und die Inhaberschaft sozialer Rechte erfahrbar wird, sowie dort wo es notwendig ist durch praktische Hilfe eine Kommunikation auf Augenhöhe herzustellen, ist die wesentliche Beratungstätigkeit im Sozialversicherungsrecht.

Die Problemvielfalt ist beeindruckend, deshalb kann hier nur ein grober Umriss der Problemfelder gezeichnet werden.

Im Krankenversicherungsrecht geht es häufig um den Status als Versicherter/Versicherte, also ob man überhaupt gesetzlich krankenversichert ist und wenn ja, zu welchem Beitrag. Bei den Leistungen steht der Anspruch auf Krankengeld ganz im Vordergrund. Bei der gesetzlichen Unfallversicherung geht es vorrangig um den Ursachenzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall einerseits und dem Unfall und dem Körperschaden andererseits. Diese Kausalkette steht häufig im krassen Gegensatz zu dem natürlichen Kausalitätsempfinden der Betroffenen. So sind Bandscheibenvorfälle häufig nicht als Unfallfolge anzuerkennen, weil sie im Wesentlichen nicht auf das schwere Heben bei der Arbeit, sondern auf vorbestehende degenerative Veränderungen zurückzuführen sind. Hier sind in der Regel, ebenso wie in der Rentenversicherung, wenn es um eine vermin-

derte Erwerbsfähigkeit geht, für den Ratsuchenden schwer verständliche sozialmedizinische Gutachten auszuwerten und gemeinsam zu erörtern. Das Thema Medizin und Recht steht auch bei den Verfahren nach dem Schwerbehindertengesetz im Vordergrund. Im Arbeitslosenversicherungsrecht besteht naturgemäß eine große Nähe zum Arbeitsrecht. Gerade in diesem Bereich ist eine Beratung über die etwaigen sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen vor der Ausübung von arbeitsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten wie der eigenen Kündigung oder dem Abschluss eines Aufhebungsvertrages von enormem Nutzen für die Betroffenen.

Arne Bräuner
*Richter am Sozialgericht, Mediator und
Berater in der ÖRA seit 1993*



*Man erkennt den Wert einer
Gesellschaft daran, wie sie
mit den Schwächsten ihrer
Glieder verfährt“
(Gustav Heinemann)*

Das ist ein im Zusammenhang mit dem Sozialstaatsprinzip, ehrenamtlicher Tätigkeit oder anderen Gemeinwohltätigkeiten des Öfteren ausgesprochenes Zitat, ja geradezu ein Leitsatz, der seit seinem Ausspruch nichts an Aktualität eingebüßt hat. Trotz der großen Anstrengungen der staatlichen Einrichtungen, den sozial Benachteiligten unserer Gesellschaft die verfassungsrechtlich abgesicherten Existenzsicherungsleistungen zukommen zu lassen, können sich Betroffene manchmal nicht mit den Entscheidungen der Grundsicherungsämter oder der Jobcenter abfinden und fühlen sich benachteiligt und/oder herabgesetzt. Das kann bspw. daran liegen, dass die Grundsicherungsträger die einzelnen Entscheidungen nicht adressatengerecht formulieren oder diese in ihren Entscheidungen von fehlerhaften Sachverhalten ausgehen. Zudem kann es wegen der bekanntlich erheblichen Arbeitsbelastung in den Ämtern allen Vorsichtsmaßnahmen zum Trotz dazu kommen, dass den Hinweis-, Beratungs- und Aufklärungspflichten (§§ 13 – 15 SGB I) nicht hinreichend Genüge getan wird.

Die Rechtskreise SGB II und SGB XII – also die Grundsicherungsleistungen für Erwerbsfähige auf der einen Seite und die Grundsicherungsleistungen für nicht erwerbsfähige Personen oder Personen, die Altersrente beziehen, auf der anderen Seite – haben zum 01.01.2005 die vorherigen Regelungen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe nach dem BSHG abgelöst. Der Übergang war für alle Beteiligte nicht einfach, die anfänglich bestehenden Probleme sind aber überwunden und niemand denkt noch an die früheren Regelungen. Aufgrund der sich ständig ändernden Bestimmungen im Bereich des SGB II und SGB XII und regelmäßiger gesetzlicher Nachsteuerungen (große Änderungen: 2011 und 2016), die nicht zuletzt auch durch politische Konzepte und aktuellen Problemlagen beeinflusst wurden bzw. werden, verwundert es nicht, dass der Vollzug der Neuerungen oder die Nachvollziehbarkeit bei den Betroffenen nicht ganz einfach ist.

In solchen Momenten kommt die wichtige Arbeit der ÖRA zum Tragen. Nicht selten wollen die Ratsuchen-

den den Bescheid des Grundsicherungsträgers einfach nur verstehen; es wurde zudem schon oft geäußert, dass Nachfragen bei den Behörden nicht beantwortet worden seien oder Termine zum Erklären eines neuen Leistungs- oder Rückforderungsbescheides ämterseitig nicht vergeben würden. Häufig wird auch versucht, den Betroffenen nur schriftlich zu antworten, was dann aber aus vielerlei Gründen (z.B. keine adressatengerechte Formulierung, Sprachbarrieren oder Analphabetismus) nicht zur Aufklärung beiträgt. Ein aufklärendes persönliches Gespräch ist für den direkt Betroffenen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – äußerst hilfreich und so werden nicht nur die persönlichen Verständnisprobleme gelöst, sondern es werden im Ergebnis auch die Behörden und Gerichte erheblich entlastet.

Das jedem Betroffenen verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum werde den vielen Stimmen der Sozialverbände zufolge derzeit durch die Grundsicherung ohnehin nur eingeschränkt gewährleistet. Da kann jeder Euro weniger – weil sich beispielsweise die Behörde bei einem Leistungsbescheid verrechnet hat – schwere existenzielle Folgen haben. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen haben die für viele Betroffene bestehende, schwierige Situation weiter verschärft. So mussten die Kundenzentren der Grundsicherungsämter und der Jobcenterstandorte bedauerlicherweise sehr lange zur Vermeidung der Verbreitung der Infektion und Aufrechterhaltung der Organisation geschlossen bleiben, so dass angeforderte Unterlagen nicht persönlich abgegeben oder auch kurze

Beratungsgespräche nicht persönlich geführt werden konnten. Nicht wenige Betroffenen haben seit Pandemiezeiten – anders als zuvor regelmäßig durch einen Eingangstempel der Behörde oder einen elektronischen Eintrag – keinen Nachweis für die Abgabe von behördlich angeforderten, entscheidungserheblichen Unterlagen und befinden sich deshalb in Beweisnot. Diese Sachverhalte müssen nun in langwierigen Widerspruchsverfahren oder Klagen aufgeklärt werden.

Nach den Zahlen der Bundesagentur für Arbeit gab es nicht nur in Hamburg, sondern auch deutschlandweit bis 2020 einen stetigen Anstieg der Widerspruchseingänge und gerichtlichen Verfahren. Die Bundesregierung hatte während der COVID-19-Pandemie (2020 bis 2022) durch temporäre Rechtsänderungen Erleichterungen des Zuganges zu Leistungen nach dem SGB II geschaffen sowie diverse Sanktionsregelungen und Mietkostensenkungen ausgesetzt, so dass derlei Streitgegenstände nicht Gegenstand von Widerspruchsverfahren werden konnten.



Diese Praxis hat im Jahr 2021 zu einem temporären Rückgang der Widerspruchszahlen im Rechtskreis SGB II von ca. 20 Prozent geführt (in Zahlen, Widersprüche: 413.600, Klagen: 61.400). Statistisch wurde in den letzten Jahren jedem dritten Widerspruch ganz oder zumindest teilweise stattgegeben; die Erfolgsquote aller beim Sozialgericht eingereichten Klagen liegt über die letzten Jahre kontinuierlich bei rund 40 Prozent. Diese Zahlen dürften im Rechtskreis SGB XII ähnlich sein.

Die umfassende Rechtsberatung in den sehr komplexen und streitbehafteten Bereichen des SGB II und SGB XII ist daher nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für unsere Gesellschaft essentiell und wird in der ÖRA wochentäglich zu Kernzeiten von 8.00-14.00 Uhr von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Beraterinnen und Beratern engagiert durchgeführt; zweimal nachmittags in der Woche werden auch in der Bezirksstelle Mitte entsprechende Beratungen angeboten. Die Themen sind vielschichtig, und das eigentliche, den Betroffenen belastende Thema kann zumeist erst nach einigen Gesprächsminuten herausgearbeitet werden.

Im Rechtskreis des SGB II geht es häufig um Fragen der Vorrangprüfung, der Leistungshöhe, etwaiger Leistungsausschlüsse von MigrantInnen oder Studierenden, der Ablehnung der Zustimmung zum Umzug, der Übernahme zu hoher Mietkosten oder Fragen nach den nächsten Schritten bei einem noch offenen Leistungsantrag und vorliegender Mittellosigkeit und/oder drohender Obdachlosigkeit.

Klassische Beratungsthemen hinsichtlich der Grundversicherung nach dem SGB XII sind die Leistungsberechtigung, insb. die Vermögensprüfung; die Angst vor Unterhaltsregress bei Angehörigen; die Übernahme der tatsächlichen Mietkosten (Mietkostensenkungsverfahren) und die Berücksichtigung besonderer Bedarfe (z.B. Beförderungspauschale, Übernahme der Heimplatzkosten, Bestattungskosten).

In meiner täglichen Praxis kommen Ratsuchende am häufigsten mit Zahlungserinnerungen der Bundesagentur für Arbeit oder des Jobcenters zu mir, so auch heute früh eine 36jährige Alleinerziehende. Sie bat um Erläuterung, warum überhaupt Gelder zurückgefordert werden. Nachdem ich ihr das Zahlungsaufforderungsschreiben erläutert hatte, wurde in dem ungeordneten, daumendicken Papierstapel der mitgeführten Mappe erst einmal nach dem eigentlichen Rückforderungsbescheid des Jobcenters aus dem Jahr 2019 gesucht, der nach einiger Zeit auch gefunden und ihr sodann ebenfalls erklärt werden konnte. Die Ratsuchende gab auf Nachfrage an, sie habe gegen den damaligen Rückforderungsbescheid keinen Widerspruch eingelegt, da sie diesen nicht verstanden habe. Erst wegen der jetzigen Zahlungserinnerung habe sie sich zu einer Reaktion gezwungen gesehen. Während der Beratung wurde dann festgestellt, dass bei ihrem Sohn tatsächlich nicht zugeflossener Unterhaltsvorschuss zu Unrecht angerechnet wurde und somit die nun bestandskräftige Rückforderungsentscheidung fehlerhaft ist. Eine Korrektur ist in diesem Stadium nur noch über einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gegenüber dem Jobcenter möglich, der im Ent-

wurf von mir gefertigt wurde. Mangels aufschiebender Wirkung des Überprüfungsantrages muss die Ratsuchende jedoch bis zu dessen Entscheidung beim Inkassoservice des Jobcenters eine Ratenzahlung oder eine Stundung beantragen.

Auch dieses Praxisbeispiel zeigt auf, dass es sich bei meiner Tätigkeit als hauptamtlicher Berater um eine sehr anspruchsvolle und fordernde Tätigkeit handelt, die nach nunmehr fast sieben Jahren noch immer spannend, sinnstiftend und sehr befriedigend ist. Ich bin davon überzeugt, dass ich damit für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Beraterinnen und Berater dieser Rechtsgebiete spreche.

“... eine sehr anspruchsvolle und fordernde Tätigkeit, die nach Jahren noch immer spannend, sinnstiftend und sehr befriedigend ist.”

Jens Seifert
Hauptamtlicher Berater
der ÖRA

Die ÖRA und das Migrationsrecht

Zum Angebot der ÖRA gehörte von Beginn an auch die Rechtsberatung im Aufenthalts- und Asylrecht, welche Rechtsgebiete organisatorisch zunächst noch der Rechtsberatung im öffentlichen Recht zugeordnet waren. Je nach weltpolitischer Situation war insbesondere der Bedarf im Asylrecht über die Jahre sehr unterschiedlich hoch ausgeprägt.

Spätestens mit Beginn der sog. Flüchtlingskrise im Herbst 2015 wurde deutlich, dass die ÖRA ihre Beratungskapazitäten im Bereich Migrationsrecht auszubauen hat, damit der gesetzliche Anspruch auf Rechtsberatung für Ratsuchende in diesem Bereich gewährleistet bleibt. Angefangen bei einer sog. „Anhörungsberatung“ noch vor der Anhörung durch das Bundesamt für Migration, der rechtlichen Hilfestellung bei Erhalt eines ablehnenden Asylbescheides, bis hin zu Fragen über Wohnsitzauflagen, Arbeitsgenehmigungen und weiterführenden migrationsrechtlichen Fragen im gefestigten (oder auch nicht gefestigten) Aufenthaltsstatus sowie sozialrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang beinhaltet das Migrationsrecht eine große Bandbreite an Themen. Da die Gewinnung von ehrenamtlichen Beratenden in diesem Rechtsgebiet aufgrund der hohen Auslastung auch in der Anwaltschaft schwierig ist, wurde seitens der Sozialbehörde ermöglicht, dass seit 2015 zusätzlich zu den bereits bestehenden hauptamtlichen Juristenstellen bisher 5 weitere hauptamtliche Beraterstellen geschaffen wurden.

Mit der Einführung des Videodolmetschen im Jahre 2018 hat sich die Beratungssituation für nicht-deutschsprachige Menschen spürbar verbessert. Die Sprachbarrieren der Ratsuchenden, die erst seit kurzem in Deutschland sind, können durch die Nutzung des Dolmetscherdienstes überwunden, die Qualität der Beratungen verbessert und oft erst ermöglicht werden. Es stehen 65 Sprachen zur Verfügung und häufig vorkommende Sprachen können als sog. Ad Hoc Sprachen definiert werden, die jederzeit und unmittelbar zur Verfügung stehen. Per Video und Lautsprecher wird dann die Beratung durch zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher begleitet. Die Beratenden der ÖRA haben in den vergangenen Jahren auf diese Art in 25 unterschiedlichen Sprachen Beratungen im Migrationsrecht durchgeführt. Mittlerweile hat sich die migrationsrechtliche Beratung in der Hauptstelle gut etabliert und wird nach wie vor stark nachgefragt. Es besteht ein gutes Netzwerk zu Sozialarbeitern in Wohnunterkünften, sowie anderen Migrationsberatungsstellen.

Wie alles ab 2015 noch recht abenteuerlich, spannend und auch für die damals zusätzlich in den Erstaufnahmeunterkünften Beratenden oft herausfordernd und ergreifend begonnen hat, kann im folgenden Beitrag von unserem ehemaligen hauptamtlichen Kollegen Jan Heydenreich eindrücklich nachverfolgt werden.

Lucy Ruhe

*Hauptamtliche Beraterin und
stellvertretende Leiterin der ÖRA*

Die migrationsrechtliche, vor allem asylrechtliche Beratung durch die ÖRA in den Jahren 2015 und Folgen erfolgte im Kontext der bis dahin größten Fluchtbewegungen nach Europa und Deutschland. Ausgelöst insbesondere durch den blutigen Bürgerkrieg des syrischen Diktators Assad gegen sein eigenes Volk, die Ausrufung des Kalifats durch den sog. Islamischen Staat in Teilen Syriens und des Iraks sowie ein von nahezu täglichen Explosionen erschüttertes Afghanistan flüchteten vor allem aus diesen Regionen Hunderttausende nach Europa, wobei Deutschland nicht zuletzt aufgrund dessen Perzeption als Rechts- und Sozialstaat als bevorzugtes Zufluchtland galt. Zeitweise wurde dabei das sog. Dublin-Verfahren, nach dem sich der für das jeweilige Asylverfahren zuständige EU-Staat bestimmt, ausgesetzt. Nach einer zunächst unbekannteren Euphorie und einer ihresgleichen suchenden Willkommenskultur in der deutschen Gesellschaft, wendete sich schnell das Blatt und es wurde der Ruf laut nach Abschottung und Gesetzesverschärfungen. Diese folgten schnell und hatten etwa zur Folge, dass vielen Geflüchteten trotz zuerkanntem Schutzstatus die Nachholung ihrer Familien verwehrt wurde und eine deutlich restriktivere Entscheidungspraxis durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Einzug erhielt.

So bildete sich in den täglichen Rechtsberatungen das ab, was für einige Zeit das prägende Thema in Politik und Gesellschaft war. Der Unterschied zu den gesell-

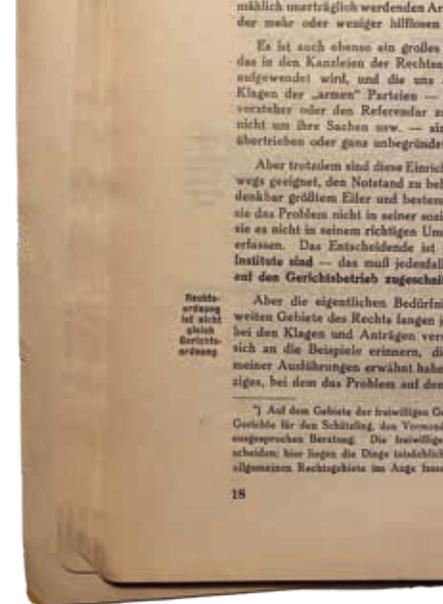
Migrationsrechtliche Beratung in 2016

schaftspolitischen Debatten zwischen Willkommenskultur und Abschottungspolitik war der direkte, unverstellte und unmittelbare Kontakt von Geflüchteten und Beraterinnen und Berater der ÖRA. Angesichts des ersichtlich hohen Bedarfs rechtlicher Beratung für die vielen nach Hamburg geflüchteten oder dorthin im Zuge ihres Asylverfahrens verteilten Menschen eröffnete die ÖRA Rechtsberatungsstellen in zwei Hamburger Geflüchtetenunterkünften, zunächst in der Schnackenburgallee - damals eine der größten Erstaufnahmen Hamburgs - und anschließend auch im Hellmesbergerweg in Rahlstedt. An

jeweils einem Tag pro Woche wurde durch hauptamtliche Rechtsberaterinnen und Rechtsberater der ÖRA ein unbürokratischer und niedrigschwelliger Zugang zum Recht für die Bewohner der Unterkünfte ermöglicht. Viele der Geflüchteten waren erst seit wenigen Tagen in Deutschland, erhielten noch keine Leistungen und hatten auch kein HVV-Ticket, um die Beratungsstellen der ÖRA aufzusuchen.

Die Rechtsberatung der ÖRA in den beiden Unterkünften war für das Gros der Ratsuchenden der erste Kontakt zum deutschen Recht. Wie dringend eine Orientierung benötigt wurde, zeigte sich jeden Morgen im Flur vor dem provisorisch eingerichteten Container-Büro. Lange Schlangen bildeten sich dort, die nicht selten zu handfesten Auseinandersetzungen unter den Wartenden führten. So kamen an einem Tag schnell bis zu 50 Beratungen zusammen, die Beratende und Wartende an ihre Grenzen führten. Die Beratungstage in den Unterkünften zählten für die dort tätigen Beraterinnen und Berater sicher zu den intensivsten Erlebnissen ihrer Arbeitszeit, nach einem Beratungstag begleitete einen nicht selten ein Sprachengemisch aus Arabisch, Farsi, Dari und Tigrinja in den Schlaf und die Träume bildeten Szenarien aus Syrien, Irak, Afghanistan oder Eritrea.

Die Beratungen spiegelten die gesamte Bandbreite von Herausforderungen und Fragezeichen wieder, die sich einer nach Deutschland geflüchteten Person stellen. Dabei standen asylrechtliche Themen im Fokus. Viele der Geflüchteten mussten damals monatelang warten, um überhaupt einen Asylantrag stellen zu können. Bis sie einen Termin zur Anhörung erhielten, vergingen noch viele weitere Monate.



Noch im Herbst 2015 hatten syrische Geflüchtete im schriftlichen Verfahren nahezu ausnahmslos den Flüchtlingsstatus erhalten, plötzlich erhielten sie nur noch den subsidiären Schutzstatus, da sie nach Ansicht des Bundesamtes nicht individuell verfolgt wurden. Diese geänderte Entscheidungspraxis war kaum mit einer veränderten Lage in Syrien zu erklären, zumal der Krieg damals in seine blutigste Phase ging. Sie fiel jedoch zusammen mit der Entscheidung der Bundesregierung, für subsidiär Schutzberechtigte den Familiennachzug auszusetzen. Dies war als Beraterin und Berater schwer zu erklären, offensichtlich war jedoch das Unverständnis und auch die Erschütterung

Es spielten sich herzerreißende Szenen ab, die nicht selten auch die Beraterinnen und Berater den Tränen nahe brachten.

des großen Vertrauens der Ratsuchenden in den deutschen Rechtsstaat. Es spielten sich gerade im Kontext der Familienzusammenführung herzerreißende Szenen in dem hellhörigen und von allen Seiten einsehbaren Beratungscontainer ab, die nicht selten auch die Beraterinnen und Berater den Tränen nahe brachten. Dort saßen Männer, deren einziges Ziel es war, ihre Frauen und Kinder aus dem Krieg zu retten, die die Beratenden vor Angst um ihre Familien um Hilfe anflehten. Unbegleitete minderjährige Jugendliche, die ihre Familien jahrelang nicht gesehen hatten und die befürchten mussten, dass der – nach monatelangem Warten auf einen Bescheid oder einen Termin in der

Botschaft - nahende Eintritt der Volljährigkeit die Möglichkeit zum Nachholen ihrer Familie unmöglich machen würde. Syrische Geflüchtete, die den Beratenden vor Verzweiflung und Unverständnis über die Zuerkennung des „zweitklassigen“ subsidiären Schutzes Bilder ihrer zerstörten Häuser oder ihrer verstümmelten Angehörigen vor die Nase hielten oder unaufgefordert ihre Folternarben zeigten. Geschichten von Folter, sexualisierter Gewalt, Zerstörung. Teils schwer traumatisierte Ratsuchende, von denen erwartet wurde, sich in dem deutschen Rechtswesen zu behaupten.

Als Beratende/r stieß man dabei selbst an Grenzen, physisch wie psychisch. Zugleich bröckelten teils bestehende Überzeugungen, etwa zur Erreichbarkeit deutscher Behörden, die im Beratungsalltag jener Tage widerlegt wurden. Stundenlange Versuche, etwa das BAMF oder die deutsche Botschaft in Beirut zu erreichen, waren oftmals erfolglos, gesendete Faxe oder Emails kamen als unzustellbar zurück oder wurden nicht beantwortet.

Gleichwohl war in allen Beratungen spürbar, welche essenzielle Bedeutung es für die Ratsuchenden hatte, ihre Anliegen bei den Beratenden anbringen zu können, ein offenes Ohr und eine Orientierung zum weiteren Fortgang zu bekommen. Bei all den traurigen und tragischen Momenten gab es so auch viele lachende Gesichter und Freudentränen, die einem warm ums

Herz werden ließ. Unzählige Einladungen zum Abendessen, die leider nicht angenommen werden konnten.

Nicht selten war darüber hinaus aber auch in allgemeinen Lebensfragen Hilfe gefragt. So mussten viele Geflüchtete etwa die Erfahrung machen, mit welcher Konsequenz und Unerbittlichkeit in Deutschland bestehende Forderungen nachgehalten und eingebrieben werden. Dass ein nicht bezahltes Bußgeld, etwa wegen eines fehlenden HVV-Tickets, nicht in Vergessenheit gerät, sondern durch dessen Ignorieren stetig ansteigt. Und dass bei ausbleibenden Ratenzahlungen

für einen windig angeordneten Vertrag schnell ein Inkassounternehmen unerbittlich Schulden eintreibt. So stand man als Beraterin und Berater auch in einem kontinuierlichen Austausch mit entsprechenden Unternehmen, um Stundungen zu erreichen und Verständnis für die Ratsuchenden zu erbitten.

Die Beratung in den Unterkünften brachte die dortigen Bewohner dem deutschen Rechts-

staat, aber insbesondere auch der Stadt Hamburg und der ÖRA näher. Auch infolge der Beratung vor Ort wurde die Hauptstelle immer stärker durch Geflüchtete angesteuert, die dort um Unterstützung bei ihren migrationsrechtlichen Themen, aber auch in anderen Rechtsgebieten suchten. Da die asylrechtliche Klage zwar während der Beratung in der Unterkunft per Fax fristwährend eingelegt werden konnte, die binnen Monatsfrist einzureichende Klagebegründung jedoch einen in der Unterkunft nicht zu leistenden Aufwand und ein entsprechendes Setting erforderte, kamen die Bewohner von Schnackenburgallee und Hellmesbergerweg, aber auch Geflüchtete aus anderen Unterkünften zunehmend in die Hauptstelle.

Es hatte sich rumgesprochen, dass die Beratung durch die ÖRA nicht nur kostengünstig, sondern auch fachlich wie menschlich wertvoll war. Da zu jener Zeit die auf das Asylrecht spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den bestehenden Bedarf nicht ansatzweise abzudecken vermochten, erfüllte die ÖRA – gerade vor dem Hintergrund der teils sehr kurzen Ausschlussfristen – eine unverzichtbare Aufgabe in der Ermöglichung des Zugangs zu Recht und Justiz im Bereich des Asylrechts.

Es hatte sich rumgesprochen, dass die Beratung durch die ÖRA nicht nur kostengünstig, sondern auch fachlich wie menschlich wertvoll war.



Das zuständige Verwaltungsgericht Hamburg entschied über die mit der Klageerhebung eingelegten Prozesskostenhilfeanträge in der Regel erst mit einer Ladung zur mündlichen Verhandlung, so dass die Klägerinnen und Kläger oftmals erst dann in der Lage waren, sich anwaltlichen Beistand zu suchen und suchten bis dahin die Beratungen der ÖRA auf. Angesichts des Umstandes, dass der Ausgang des Asylverfahrens einschließlich der gegen einen ablehnenden Asylbescheid eingelegten Klage in der Regel bestimmenden Einfluss auf das weitere Leben und teils unmittelbare Konsequenzen für Leib und Leben der betroffenen Personen haben, war der zu jener Zeit vorangebrachte Ausbau der hauptamtlichen Beratungskapazitäten im Migrationsrecht von kaum zu überschätzender Bedeutung. Ein auch über das jeweilige persönliche Schicksal hinausgehendes Gewicht für den deutschen Rechtsstaat bekommt die intensive Migrationsberatung der ÖRA und die vielen in jener Zeit im Namen der Ratsuchenden erhobenen Klagen, wenn man sich die bereinigte Erfolgsquote asylrechtlicher Klagen vor Augen führt: lag diese 2015 noch bei 4,3 % und 2016 bei 12 %, so stieg sie bereits im Jahr 2017 auf annähernd 40 % und verblieb auch in den Folgejahren auf diesem Niveau.

Heute, annähernd sieben Jahre nach dem Höhepunkt der sog. Flüchtlingskrise im Herbst 2015, wirft der Schatten des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine abermals ein neues Licht auf die damaligen

Ereignisse. Ausgelöst durch die russische Invasion am 24.02.2022 ist es zu den größten Fluchtbewegungen in Europa seit dem 2. Weltkrieg gekommen, binnen weniger Wochen erreichten Deutschland so viele Geflüchtete aus der Ukraine wie damals binnen eines Jahrs. Die Aktivierung der sog. Massenzustroms-RL durch den Rat der Europäischen Union ermöglicht die unbürokratische Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG, ein langwieriges Asylverfahren bleibt den Geflüchteten erspart und ermöglicht deren sofortige Integration in den hiesigen Arbeitsmarkt und die deutsche Gesellschaft. Die Geflüchteten kommen zu hohen Teilen bei privaten Gastgebern unter und können sich frei im Land bewegen, was bei einem laufenden Asylverfahren nicht möglich wäre. Die Richtlinie war im Jahre 2001 unter dem Eindruck der Fluchtbewegungen infolge der Jugoslawienkriege geschaffen worden, um in außergewöhnlichen Lagen ein Instrument zur unbürokratischen Bewältigung hoher Flüchtlingszahlen zur Hand zu haben. Auch während der ersten großen Fluchtbewegung aus dem ehemaligen Jugoslawien war die Rechtsberatung der ÖRA auf den Wohnschiffen in

Man kann also mit Fug und Recht behaupten, dass die ÖRA in jenen Tagen nicht unwesentlich dazu beitrug, die Gesellschaft von Morgen mitzugestalten

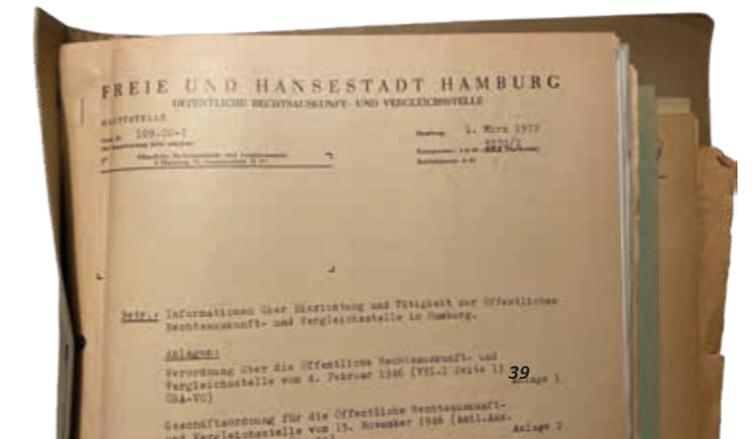
Neumühlen präsent, die ebenfalls im Kontext erheblicher gesellschaftlicher und politischer Auseinandersetzungen erfolgte. Eine Anwendung der Richtlinie wäre auch 2015/2016 möglich gewesen, ein entsprechender Antrag im EU-Parlament wurde jedoch abgelehnt.

Gleichwohl wurden in der Folge der Fluchtbewegungen von 2015/2016 Strukturen geschaffen, die heute den Geflüchteten aus der Ukraine zugutekommen, nicht zuletzt durch die Verstetigung einer qualitativ wie quantitativ umfassenden Migrationsrechtsberatung bei der ÖRA, die bundesweit ihresgleichen sucht. Es bleibt zu hoffen, dass die gegenwärtigen Erfahrungen und Erkenntnisse auch zukünftigen Geflüchteten zugutekommen werden, selbst wenn sie nicht aus Europa flüchten sollten.

Viele der Geflüchteten, die 2016 etwa in der Schnackenburgallee durch Beraterinnen und Berater der ÖRA eine erste Orientierung in der für sie unübersichtlichen und kaum verständlichen Welt des deutschen und europäischen Migrationsrechts erhielten, sind heute ein fester Bestandteil der deutschen Gesellschaft und der Stadt Hamburg. Nicht wenige von ihnen werden in den kommenden Monaten und Jahren deutsche Staatsbürger werden. Man kann also mit Fug und Recht behaupten, dass die ÖRA in jenen Tagen nicht unwesentlich dazu beitrug, die Gesellschaft von Morgen mitzugestalten und insbesondere das Ver-

trauen und den Glauben an den hiesigen Rechtsstaat Tag für Tag von Neuem zu stärken. Denn der Rechtsstaat braucht gerade in Zeiten großer Unsicherheit und sich verschärfender gesellschaftlicher Auseinandersetzungen Institutionen, die diesen ebenso kritisch begleiten wie für ihn eintreten. Dafür stand nicht zuletzt die Rechtsberatung der ÖRA in den Geflüchtetenunterkünften.

Jan Heydenreich
*Ehemaliger hauptamtlicher Berater
der ÖRA*



Die ÖRA und das Mietrecht

Das Mietrecht ist ein gefragtes und lebhaftes Rechtsgebiet.

Die Themen waren und sind vielfältig und so bunt wie das Leben, der in den Wohnungen lebenden Menschen. In den Beratungen geht es häufig um Mängel an den Wohnungen, die die Mieter beseitigt haben wollen, den tropfenden Wasserhahn, die defekte Heizung oder immer wieder Schimmel. Bei Ungezieferbefall wurde auch schon einmal ein Marmeladenglas mit "Beweisstücken" mitgebracht. Der Mieter wurde gebeten, die Käfer wieder mitzunehmen und solche Nachweise braucht es auch zukünftig nicht für die Beratung. Auch bei Schimmel benötigen wir Berater keine „Proben“, es reichen Fotos um einen Eindruck zu vermitteln. Neben der Mängelbeseitigung wird auch zum Thema Mietminderungen beraten – wenn z.B. auf dem Nachbargrundstück gebaut wird – und wir Berater bei Lärmbeschwerden uns über ausführliche Lärmprotokolle freuen. Es geht um Nachbarn, die Streit

miteinander haben, weil es dem einen zu laut ist, den anderen die Essensgerüche aus der Nachbarwohnung stören oder Zigarettenqualm vom oberen Balkon für den Nichtraucher lästig ist. Im Sommer geht es auch um Blütenblätter, die auf den eigenen Balkon fallen und auch spielende Kinder sind ein Thema für unterschiedliche Interessen der Mieter. Auch der Marihuanaeruch aus der Nachbarwohnung oder im Treppenhause wird nicht von allen Menschen gleich geschätzt und auch hier wird Hilfe bei der ÖRA gesucht.

Mieterhöhungen werden geprüft und für richtig (selten) oder für zu hoch (häufig) oder formal nicht richtig (kommt öfter vor, als gedacht) befunden und dann gibt es oft Post von der ÖRA an den Vermieter.

Wir beraten den Studenten, der mit seinen Eltern sein Leben lang in einem Einfamilienhaus, das im Eigentum der Eltern steht, gelebt hat, seinen ersten Mietvertrag abschließt, nach einem Jahr die erste Betriebskosten-

abrechnung seines Lebens sieht und feststellt, dass Betriebskosten sehr oft als Vorauszahlungen geleistet werden und im Folgejahr noch eine dicke Nachzahlung folgen kann.

Es erscheint auch das Pärchen, das in großer Verliebtheit gemeinsam einen Mietvertrag unterschrieben hat und feststellen musste, dass wenn die Liebe geht, der Vermieter nicht verpflichtet ist, das Mietverhältnis nur mit einem der Mieter fortzusetzen. Wenn sich dann beide sogar einig sind, einer aber partout nicht kündigen will, ist es unsere Aufgabe zu erklären, dass gemeinsam geschlossene Mietverträge auch nur gemeinsam gekündigt werden können und es sogar möglich ist, den anderen vor Gericht zu verklagen, dass die Zustimmung zur Kündigung erfolgt. Wir Berater können dann nur die gesetzliche Situation erklären und versuchen, außergerichtlich vielleicht über längere Fristen zu verhandeln, damit Zeit für die Wohnungssuche bleibt.

Die ÖRA versucht stets zu vermitteln, die Rechtspositionen zu klären und Lösungen zu suchen. Sehr, sehr oft gelingt es auch, die Vermieter zum Einlenken zu bewegen, der tropfende Wasserhahn wird endlich repariert, ein neuer Kellerraum wird dem Mieter zur Verfügung gestellt oder die Nachbarn einigen sich und versuchen zukünftig wieder ruhig und respektvoll miteinander umzugehen.

Hin und wieder kommt es auch zu gerichtlichen Verfahren. Dann können wir von der ÖRA nur noch

die Korrespondenz für die Ratsuchenden begleiten, Schreiben im Namen der Ratsuchenden entwerfen, das Verfahren erklären und sie auf die Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe verweisen.

Der inzwischen pensionierte Richter Dr. Friedemann Sternel schrieb vor langer Zeit einen Leitfaden für die ÖRA im Mietrecht, der von ihm über Jahrzehnte weiterbearbeitet wurde und sich zu einem Standardwerk in der juristischen Mietrechtsliteratur entwickelt hat. Das Werk ist nach wie vor Bestandteil der hier vorhandenen Mietrechtsliteratur.

Neben der Beratung im Mietrecht hat die ÖRA auch die Möglichkeit, in Güteverfahren Vereinbarungen oder auch Räumungsvergleiche zu schließen, wenn Vermieter und Mieter sich über die Regelungen im Wesentlichen einig sind, aber das ist ein anderes Kapitel der ÖRA-Geschichte...

Monika Neubauer
*Rechtsanwältin und Mediatorin, seit
1995 Beraterin in der ÖRA*

Die ÖRA als Gütestelle

Wenn im ganzen Land zwischen den Jahren in den rechtsberatenden und rechtschaffenen Berufen ein wenig Ruhe einkehrt, geht es bei der Annahmestelle für gute Anträge bei der öffentlichen Rechtsauskunft und Vergleichsstelle Hamburg gerade richtig hoch her.

Regelmäßig um den 29. Dezember herum lässt sich schon ermaßen, was für ein Gütejahr das Kommende werden wird. Wegen der verjährungshemmenden Wirkung der Bekanntgabe eines Güteantrags nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB besinnen sich viele Privatpersonen, aber auch Rechtsanwälte dieses schlanken Mittels, um eine Forderung oder einen Streitfall noch eine Weile am Leben zu halten und ihn gegebenenfalls doch einer außergerichtlichen Befriedung zuzuführen.

Zu diesem Zeitpunkt im Jahr erreicht die Annahmestelle der Gütestelle oder die gemeinsame Annahmestelle bei den Zivilgerichten in Hamburg ein bunter Strauß an Schlichtungsanträgen, die sich aus allen Bereichen des menschlichen und wirtschaftlichen Miteinanders ergeben. Seien es Nachbarn, die verzweifelt über den Überwuchs von alten Bäumen, Betretungs-

rechten von Grundstücksteilen oder Fragen aus der Eigentümergemeinschaft streiten, Vermieter, die nochmals Kosten für Schönheitsreparaturen versuchen geltend zu machen oder Kleinbetriebe, die mit ihren Auftraggebern über die Ordnungsgemäßheit durchgeführte Reparaturaufträge zanken, viele eint die drohende Verjährung ihrer Ansprüche. Anders als bei der Rechtsberatung in der ÖRA, bei der die Berechtigung zur Inanspruchnahme an eine gewisse Bedürftigkeit der Ratsuchenden geknüpft ist, gibt es diese Zugangsbeschränkungen Güteverfahren nicht. Das führt dazu, dass sich auch großvolumige Verfahren zur gütlichen Streitbeilegung bei der ÖRA einfinden. So gibt es eine Vielzahl von Verfahren aus dem Bereich der Prospekthaftung, dem Bau- und Architektenvertragsrecht und auch über Einstandspflichten von Versicherung, Einspeisungsvergütungen im Energielieferungswesen oder Fragen der Mängelgewährleistung nach Übergabe von Groß-Industrieanlagen ... alles findet seinen Weg auf den Tisch des Gütevorsitzenden.

Für diesen eröffnet sich dabei ein spannendes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet, das ihn häufig auch mit Lebenssachverhalt bekannt macht, die er in seiner „eigentlichen“ Tätigkeit nur selten streift. Betrachtet man demgegenüber die Beweggründe des Antragstellers im Güteverfahren, stellt sich jedoch auf den ersten Blick die Frage warum dieser zunächst zu Gütestelle kommt und nicht gleich den klassischen Gang ins Gerichtsverfahren wählt.

Das hat zum einen mit dem in der ÖRA-Verordnung überschaubar geregelten Verfahrensrecht zu tun. Ein schlankes Verfahren mit einem deutlich weniger ausgefeilten Prozessrecht, insbesondere im Hinblick auf die Beweislastverteilung und Substantiierungspflichten, macht es allen Beteiligten möglich, interessengerechtes Verhandeln als Leitfaden ihres Tuns zu begreifen. Damit erweist sich das Güteverfahren vor der ÖRA als hochaktuelles Mittel der Streitbeilegung. Sind die Parteien erst einmal an einem Tisch zusammengekommen, öffnen sich oftmals bis dahin noch unmöglich erscheinende Lösungs- und Befriedigungsansätze, die ihren Ursprung häufig in der sehr direkten und nahen Konfrontation mit der anderen Seite haben. Zuhören, Wahrnehmen und erkennen können, wo auch die eigenen „Soft-Spots“ liegen mögen, bringt häufig Bewegung in die bis dato starre Positionen.

Dem/der Gütevorsitzenden obliegt es dabei, die Parteien im Verfahren zu halten, Lösungsansätze zu erkennen und zu benennen gelegentlich mit dem Hinweis „vor Gericht und auf hoher See ...“ Die Einigungsbereitschaft Beteiligten zu erhöhen.

Um die Parteien des Güteverfahren zu einem Vergleich, wird dieser von dem/der Vorsitzenden entworfen und zugleich den beiden Seiten zur letztmaligen Zustimmung verlesen. Mit diesem Vergleichsbeschluss wird ein vollstreckungsfähiger Titel geschaffen, den die Vorsitzenden nach § 6 Abs. 7 ÖRA-Verordnung auf Wunsch der Beteiligten auch noch mit einer Vollstreckungsklausel versehen können. Ein Streitthema wird abschließend geregelt, das Ergebnis der Einigung wird nicht veröffentlicht und die Parteien des Güteverfahrens können sich in vielen Fällen wieder im wirtschaftlichen Leben begegnen,

ohne dass ein langwieriger Prozess ihr Miteinander tiefgreifend - zeitlich, finanziell und persönlich - belastet hat.

Insbesondere wegen dieser Nebeneffekte der Streitbeilegung vor der Gütestelle der ÖRA fragen sich nach Abschluss eines Verfahrens gerade auch beteiligte Rechtsanwälte regelmäßig, warum das Verfahren insgesamt nicht noch häufiger in Anspruch genommen wird. Bleibt ja trotz des Güteverfahrens im Falle der Nichteinigung der Gang zu den ordentlichen Gerichten, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des sogenannten „Gescheitert-Beschlusses“, gemäß § 204 Abs. 2 BGB geöffnet.

Im ihrem Jubiläumsjahr kann die Gütestelle der ÖRA im Zeitraum von Dezember 2021 bis Mai 2022 schon 984 Güteanträge verzeichnen ... es wird wohl ein gutes Gütejahr werden.

Constanze Leptien-Köpp
Richter am Amtsgericht und Mediatorin,
seit 2005 Beraterin und Gütevorsitzende
in der ÖRA



Die ÖRA und die Mediation

Die ÖRA bietet in ihrer Hauptstelle Mediation in familiären und erbrechtlichen Angelegenheiten sowie im Arbeits- und Wirtschaftsbereich an. Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Konfliktparteien mithilfe eines Dritten, dem Mediator oder der Mediatorin, eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. So definiert das Mediationsgesetz die Mediation.

Seit 1998 gehöre ich zum Team ehrenamtlicher Mediatori*innen der ÖRA. Mein Schwerpunkt ist die Arbeit mit Paaren, die sich in einer Trennungssituation befinden. Viele von ihnen fühlen sich in der Trennung emotional extrem belastet und sachlich überfordert und sind deshalb dankbar, in der ÖRA einen Rahmen vorzufinden, in dem es möglich ist, mit ihrem Partner oder ihrer Partnerin anstehende Fragen auf Augenhöhe zu besprechen und zu regeln. Es ist eine schöne Aufgabe, sie dabei unterstützen zu können.

Klassische Themen einer Trennungs- und Scheidungsmediation sind die Wohnsituation, die Kinderbetreuung, die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben, Verteilung von Vermögen und Schulden, die Planung des Scheidungsverfahrens und vieles mehr. Die Klärung der anstehenden Aufgaben ist nur schritt-

weise möglich, so dass in der Trennungsmediation eine Begleitung von circa drei bis acht Sitzungen mit jeweils eineinhalbstündiger Dauer üblich ist. Idealerweise endet die Mediation mit einer schriftlichen verbindlichen Vereinbarung über die in der Mediation besprochenen Themen. Das gelingt zwar nicht immer aber doch überraschend immer wieder auch dann, wenn mir zu Beginn einer Mediation manchmal durch den Kopf geht: „Was soll bloß aus diesem Schlamassel werden.“

Vertrauen können wir Mediator*innen bei unserer Arbeit auf die Wirksamkeit der einzelnen Verfahrensschritte des Mediationsmodells. In der Anfangsphase der Mediation geht es um die Auftragsklärung und die Vereinbarung von gemeinsamen Regeln für eine konstruktive Zusammenarbeit. In einem etwa einstündigen kostenlosen Erstgespräch besprechen wir mit den Konfliktparteien sehr sorgfältig, welche Bedingungen für ein faires Verfahren Voraussetzung sind und klären, ob sie tatsächlich bereit sind, auf der Grundlage der dargestellten Regeln an einer gemeinsamen Konfliktregelung zu arbeiten.

Anschließend werden die Themen gesammelt, die in der Mediation besprochen werden sollen und die Parteien einigen sich darauf, mit welchem Thema sie beginnen möchten.

Bei der Bearbeitung der einzelnen Konfliktthemen geht es vor allem darum, jeder Konfliktpartei Raum zu geben, ohne Unterbrechung durch die andere Seite ihre Sichtweise darzustellen. Das Ziel ist, die Konflikt-hintergründe jedes Medianden zu verstehen: was ist ihm oder ihr besonders wichtig, welche Interessen und Bedürfnisse spielen eine Rolle, was sind ihre oder seine Befürchtungen, wodurch fühlt er oder sie sich beeinträchtigt. Außerdem müssen die für das Thema relevanten Informationen eingeholt und besprochen werden, zum Beispiel Belege zum Einkommen und zu den Ausgaben, die Expertise von Steuerberater*innen und anderen Expert*innen.

Wenn die Ausgangspositionen weit auseinanderliegen, die Gesprächsatmosphäre durch Spannungen und heftige Gefühlsäußerungen geprägt ist, sind wir Mediator*innen herausgefordert, ohne Verlust unserer Allparteilichkeit die Kommunikation so zu steuern, dass auch schwierige Sachverhalte besprechbar werden. Da kann es auch schon mal laut werden und eine Konfliktpartei verlässt ohne Vorankündigung den Mediationsraum, weil sie es dort nicht mehr aushält. In der Mehrzahl der Fälle mache ich aber eine andere Erfahrung: Wenn jede Konfliktpartei erlebt hat, dass ihr zugehört, ihre Sichtweise anerkannt wurde und sie fair behandelt worden ist, wächst die Bereitschaft die Interessen und Bedürfnisse der anderen Seite zu verstehen und nach gemeinsamen Regelungen zu suchen.

Dieser Perspektivwechsel leitet die Phase der Ideensammlung und Verhandlung von Lösungsmöglichkeiten ein an deren Ende die Formulierung eines Vereinbarungsentwurfs durch den Mediator oder die Mediatorin steht. Spätestens an dieser Stelle, manchmal auch schon vorher, wird den Medianden eine parteiische Rechtsberatung dringend empfohlen,

damit sie bei der Unterzeichnung der Abschlussvereinbarung eine vollinformierte Entscheidung treffen.

Die ÖRA bietet den Konfliktparteien aber auch uns Mediator*innen einen professionellen Arbeitsrahmen mit klaren verlässlichen Abläufen, die seit der Einführung von Mediation bei der ÖRA durch Frau Dr. Hartges ständig weiterentwickelt worden sind. Das schafft nicht nur bei den Medianden, sondern auch bei Behörden und Beratungsstellen, Gerichten, Rechtsanwält*innen und Notar*innen Vertrauen, das notwendig ist, damit Mediation durch die ÖRA geschätzt und weiterempfohlen wird. Geprägt wird dieser Arbeitsrahmen aktuell nicht nur durch den Kreis von Mediator*innen und allen anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die die Konfliktparteien in den Räumen der ÖRA in Empfang nehmen, sondern insbesondere auch von Frau Rüscher, die mit großem Engagement, ihrem freundlichen Wesen und einem guten Gespür für die tieferen Dinge des Lebens immer das Wesentliche im Blick und die Fäden in der Hand behält. Sie hat den ersten Kontakt zu den Medianden und führt manchmal geduldige Telefonate, damit die Konfliktparteien an einen Tisch kommen oder die Mediation nicht vorzeitig abbrechen, wenn es zwischen den Sitzungen Turbulenzen gibt.

Ich danke allen haupt- und ehrenamtlichen Menschen in der ÖRA für die besondere Arbeitsatmosphäre, die mir immer das Gefühl gibt, gut aufgehoben und an der richtigen Stelle zu sein.

Regina Harms

Rechtsanwältin, seit 1998 Mediatorin in
der ÖRA

Erinnerungen an bewegte Zeiten in der ÖRA

Ich habe das Glück, die ÖRA nicht nur als ehrenamtliche Beraterin zu kennen.

Während die damalige Leiterin Monika Hartges ihre Doktorarbeit schrieb, habe ich sie von 2001-2003 zwei Jahre lang als Grundsatzreferentin unterstützt. Das war eine abwechslungsreiche Tätigkeit: Fortbildungen für die Berater organisieren, neue Gesetze und Rechtsprechung auf ihre Relevanz für die ÖRA hin überprüfen, Bezirksstellen besuchen, neue Berater gewinnen, kleinere und größere Dramen bei Ehrenamtlichen zu lösen und noch viel mehr. Es wurde nie langweilig.

Für diese Festschrift habe ich versucht, die unzähligen Erlebnisse und Eindrücke aus diesen beiden Jahren hauptamtlicher und über 25 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit so zu strukturieren, dass ich anschaulich machen kann, was die ÖRA für mich ist.

Meine Gedanken dazu lassen sich in 5 Thesen zusammenfassen:

- Die ÖRA ist sozial
- Die ÖRA ist (Ver)Mittler
- Die ÖRA ist Pionier
- Die ÖRA kann etwas bewegen
- Die ÖRA macht Spaß

Die ÖRA Beratung ist soziale Tätigkeit

Während meiner ca. 27jährigen Tätigkeit wurde beim jährlichen ÖRA Rat immer mal wieder die Diskussion geführt, inwieweit wir bei den Ratsuchenden die Spreu vom Weizen trennen dürfen. Letzterer ist der ideale Ratsuchende mit einem klar formulierten Problem und dazu passenden Unterlagen, die in eine zu lösende Rechtsfrage münden. Ersterer ist das Gegenmodell. Er bringt eine Tüte mit ungeordneten, schon leicht angegammelten Unterlagen mit, die vom Berater erst mal sortiert und in die richtige Reihenfolge gebracht werden müssen. Aus dem Redefluss muss man gleichzeitig versuchen zu ermitteln, ob es eine zu lösende Rechtsfrage gibt. Des Öfteren ist das gar nicht der Fall. Es gibt vielleicht ein Bedürfnis, eine tief empfundene Ungerechtigkeit erneut zu besprechen oder auch psychische Probleme, die den Ratsuchenden veranlassen haben, sich bei der ÖRA Hilfe zu erhoffen. Oder ein Ratsuchender riecht so unangenehm, dass andere im Wartezimmer sich schon beschweren. Oder ein anderer Ratsuchender kann sich nur schreiend unterhalten (Deswegen war ihm im Altersheim gekündigt worden). Die Frage ist dann: „Müssen wir die beraten?“ Ich gehöre zu der Fraktion, die das klar bejaht. Die ÖRA ist kein Rechtsanwalt, wir stehen nicht unter dem gleichen zeitlichen und wirtschaftlichen Druck. Wir können das leisten. Wir sind nicht von ungefähr

bei der Sozialbehörde und nicht bei der Justizbehörde angesiedelt. Wir erbringen hier auch eine Sozialleistung. Und es ist manchmal so, dass wenn man zuhört und sich einlässt, doch rechtliche Hilfe von Nöten ist. Oder ich konnte Ratsuchende bewegen, sich weitergehende Hilfe zu suchen. Übrigens: Den schreienden und auch den übertriehenen Ratsuchenden haben wir beraten.

Die Corona Pandemie, die auch sonst zu tiefgreifenden Veränderungen in der Gesellschaft geführt hat, gefährdet leider auch die ÖRA in ihrer sozialen Funktion. Um zu vermeiden, dass das immer übervolle Wartezimmer zum Ansteckungsherd wird, ist mit gutem Grund eine vorherige telefonische oder elektronische Anmeldung eingeführt worden. Damit wird die ÖRA aber leider weniger zugänglich. Die Berater aus dem Zivil- Straf- und Sozialrecht haben die Ratsuchenden, die nicht lesen und schreiben können. Aus Statistiken weiß man, wie viele es davon gibt und ich kann das aus meiner Beratertätigkeit nur bestätigen. Diese Ratsuchenden haben kein Internet bzw. benutzen es nicht. Sie können keine Homepage konsultieren, wie man sich einen Termin bei der ÖRA organisiert und sie können auch nicht erkennen, dass eine Frist läuft, auf die am Telefon hingewiesen werden muss, damit man einen Nottermin erhält. Bisher kamen viele dieser Klientel zur ÖRA, weil das der gesunde Instinkt ist, wenn man eine drohende Zahlungsaufforderung vom Inkassounternehmen oder gar einen gelben Umschlag im Briefkasten findet. Sie stellten sich um 8.00 Uhr an, warteten oft mehrere Stunden und waren dann hoffentlich der Lösung ihres Problems näher. Wenn vier Wochen zwischen dem unheilswangeren Brief und dem telefonisch vereinbarten Termin liegen, dann ist das Gefühl der Dringlichkeit weg.



Viele der telefonisch vereinbarten oder elektronisch gebuchten Termine werden nicht eingehalten, was zu ärgerlichem Leerlauf bei den Beratern führt. Ich führe keine Statistik, aber die letzten beiden Male ist die Hälfte der angemeldeten Ratsuchenden erschienen und gefühlt ist das sonst auch so. Wir mögen uns das anders wünschen, aber wie schon oben ausgeführt, können wir uns unsere Ratsuchenden nicht so stricken, wie wir sie gerne hätten.

Es gibt auch andere gute Gründe, warum man keinen Termin machen kann. Der alte Mann, der mit dem Rollator mühsam aus dem Altersheim gekommen ist, wo er weder Geld noch Handy hatte und der dringend einen gerichtlichen Betreuer wollte, statt seines bevollmächtigten Bruders, der seine Wünsche ignorierte. Der Obdachlose, der am Vortag zusammengeschlagen worden war und dessen Anzeige von der Polizeiwache nicht aufgenommen worden war, weil er dort ungeordnet und alkoholisiert erschienen war.

Die ÖRA ist (Ver)mittlerin

Es steht nicht nur in unserem Faltblatt, dass wir in Streitfällen vermitteln, wir tun es tatsächlich. Ich berate immer nur vormittags, weil ich dann mit Ämtern und Firmen telefonieren und meiner Vermittlerleidenschaft ausgiebig frönen kann. Wenn ein Ratsuchender mir sagt, dass man mit der Gegenseite nicht sprechen kann, ohne ich schon, dass die Gegenseite das genauso sieht und greife zum Hörer. Wir haben die große Chance bei der ÖRA, einen Konflikt früh zu fassen zu bekommen, bevor er sich verhärtet und wenn wir dann auch der Gegenseite zuhören und ihre Befindlichkeit verstehen, bringen wir die Kommunikation oft wieder auf ein richtiges Gleis und können dann über die Lösung des Problems verhandeln.

Ich sehe uns da auch als Rollenmodell. Ich versuche immer, auch den oder die Ratsuchenden einzubeziehen, damit sie erkennen, was in dem Fall kommunikativ möglicherweise schiefgelaufen ist, und wie es nächstes Mal besser gehandhabt werden könnte.

Wir vermitteln auch deutsche Leitkultur und das ist in diesem Fall sinnvoll, was auch immer man sonst von diesem Begriff halten mag. Wir haben einen überwiegenden Anteil von migrantischen Ratsuchenden und wenn diese im deutschen (Rechts)leben zurecht kommen wollen, müssen sie den Unterschied zwischen den Kulturen kennen und beherzigen. Viele Ratsuchende kommen ja aus mündlich geprägten Kulturen, die gar keinen Briefverkehr kennen. Wir sind dagegen eine schriftlich geprägte Kultur, in der der Fitnessvertrag nicht gekündigt wird, indem man persönlich dort hinget und auch die Telefongesellschaft ist von 10 Anrufen weniger beeindruckt, als wenn man einmal ein Einwurfeinschreiben losschickt. Sie sollten auch wissen, dass es betrügerische Geschäftsmodelle gibt, die diese Kulturunterschiede ausnutzen. Und dass man Kontoauszüge nicht wegwirft, sondern für einige Zeit aufhebt. All das kann man während der Beratung nebenbei vermitteln in der Hoffnung, dass es auf fruchtbaren Boden fällt.

Wir leisten auch kulturelle Integrationsarbeit, indem wir uns standhaft weigern, Geschenke anzunehmen. Oder erläutern, dass man als Zeuge vor Gericht erscheinen muss, auch wenn man Angst hat. Ich erkläre dann auch immer ausführlich, was das für eine Gesellschaft bedeutet, wenn das Recht der Macht weicht und man nicht mehr erwarten kann, vor Gericht Recht zu bekommen.

Für die migrantischen Ratsuchenden schreiben wir auch meist und vermitteln so ihr Anliegen, weil sie es selber sprachlich nicht können.

Damit komme ich zu einem Punkt, wo ich unsere jüngste Mittlerrolle sehe: Zur digitalen Welt, in der der Geschäftsverkehr sich zunehmend abspielt. Nun sind wir leicht angegrauten langjährigen Berater sicherlich keine digitalen Natives, aber wir kommunizieren sicher über Emails, können Anhänge öffnen, bestellen im Netz und hüten uns vor Fallen dort, wenn letzteres auch nicht immer erfolgreich. Unsere Ratsuchenden können das vielfach nicht. Sie haben zwar immer ein Handy, wissen aber oft gar nicht, dass damit ein E-Mail Account verbunden ist. Sie haben sich auch nicht im Kundenportal angemeldet, und dass jemand Geld von ihnen will, merken sie oft erst durch ein postalisches Schreiben eines Inkassounternehmens oder wenn sie doch mal ihren Bankauszug kontrollieren und gewisse Abbuchungen seltsam finden. Unsere Ratsuchenden verfügen selten über einen Drucker und in den letzten Jahren besteht die zivilrechtliche Beratung oft zunächst darin aus SMS, WhatsApp Nachrichten und E-Mails einen Sachverhalt zu ermitteln und einen schriftlichen Vorgang anzulegen, mit dem der Berater und auch der Vertreter arbeiten kann. Das ist auch Voraussetzung dafür, dass wir dem Ratsuchenden vermitteln können, was geschehen ist. Auch Schlichtungsstellen wie z.B. die Schlichtungsstelle für Fahrgastrechte (SÖP) sehen mittlerweile nur die Möglichkeit der digitalen Beschwerde mit Hochladen

Wir vermitteln auch deutsche Leitkultur und das ist in diesem Fall sinnvoll, was auch immer man sonst von diesem Begriff halten mag.



der Dokumente vor. Ich drucke dann das Formular der Schlichtungsstelle aus und kopiere die Unterlagen und mache einen kleinen Text dazu, warum das in diesem Fall nicht anders möglich war. Reine Vermittlungstätigkeit. Die neue virtuelle Welt stellt aber nicht nur die

Wenn die ÖRA in ihrer Ausgestaltung nicht eine reine Hamburgensie wäre, könnte sie in der Rechtspolitik sicher noch mehr bewirken.

Ratsuchenden vor Probleme. Speziell in der Zivilrechtsberatung geraten wir auch an die Grenzen des Rechts. Wenn die bei einem Server in Israel eingerichtete Homepage sich nicht dafür interessiert, dass der gekündigte Buchhalter sich diese nach deutschem Recht nicht aneignen darf. Wenn chinesische Händler auf Amazon Marketplace pro forma Rücksendeadressen in Deutschland angeben, die aber in der realen

Welt nicht existieren, wenn es für den unter Verletzung von Persönlichkeitsrechten aufgenommenen und hochgeladenen YouTube Film keinen Ansprechpartner gibt, stößt der ehrenamtliche Berater mit seinem juristischen Handwerkszeug an seine

Die ÖRA leistet Pionierarbeit.

Damit komme ich zu meiner dritten These: Die ÖRA ist eine Pionierin. Durch die Vielzahl von Ratsuchenden, die bei der ÖRA erscheinen, nehmen wir neue betrügerische Geschäftsmodelle, die auf unsere Ratsuchenden abzielen, wahr, bevor diese Fragen bei den Gerichten landen. So gab es in der zivilrechtlichen Beratung kurz nach der Jahrtausendwende das Massenphänomen der sog. Dialer, die sich unbemerkt vom Nutzer auf dem Computer installierten und zu einer ständigen Verbindung mit Mehrwertdiensten, den sog. 0900 Nummern, führten. Die Gerichte erkannten zunächst das Perfide dieser technischen Neuerung nicht

und behandelte dies nach der Rechtsprechung, dass der Nutzer selber Vorkehrungen gegen den Gebrauch Unbefugter zu treffen habe. Insbesondere die digital noch naiven Obergerichte gaben den Betreibern der Mehrwertdienste Recht. Wir haben dann in unserer Beratung auf Zeit gespielt. Es half, dass die Betrüger eine verschachtelte Firmenkonstruktion hatten, die immer bei Firmen im außereuropäischen Ausland endeten. Wir haben endlos um Klärung gebeten, welche Leistung bei den Mehrwertdiensten denn eigentlich vom Ratsuchenden in Anspruch genommen worden sei und haben zu der Antwort dann weiter vorgetragen und nachgefragt, so dass jedenfalls in meiner Beratungspraxis keine einzige Forderung gerichtlich geltend gemacht wurde. Nach ca. 2 Jahren haben dann die ersten Amtsrichter mit guten Computerkenntnissen, das ganze Modell technisch aufgedröselnt und für die Obergerichte erklärt, so dass die Rechtsprechung dann kippte. Alle unsere vielen Fälle waren dann erledigt. Mittlerweile hat der Gesetzgeber diesem Unwesen einen Riegel vorgeschoben.

Als wir im Jahre 2016 feststellten, dass den neu angekommenen Flüchtlingen in bestimmten Telefonshops ganz regelmäßig ein zweiter Vertrag untergejubelt wurde, habe ich in den Brief an die Gegenseite immer auch den Passus aufgenommen, dass wir das seit 2016 als Massenphänomen wahrnehmen. Ich fand, das kann nicht schaden, falls die Sache doch noch vor Gericht kommt. Der große Telekommunikationsanbieter hat ab Ende 2021 eine Vielzahl seiner Shops geschlossen, weil er laut Presseberichten festgestellt hatte, dass dort in großem Stil betrogen wurde. Er hätte das aufgrund unserer vielen Schreiben an die Gegenseite schon viel früher wissen können.

In der Zeit, wo ich als Zivilrichterin tätig war, haben meine Erfahrungen aus der Beratertätigkeit auch Einfluss auf meine Rechtsprechung gehabt, weil ich ein viel breiteres Bild der Problemlage hatte als nur ein einzelner Fall vermitteln kann. So hat meine Kammer vor Einführung des pfändungsfreien Guthabenskontos mehrere Kontopfändungen von Sozialhilfeempfängern für unzulässig erklärt, weil ich aus der ÖRA Praxis anschaulich von den Folgen solcher unsinnigen Kontopfändungen für den Kontoinhaber berichten konnte.

Die ÖRA kann etwas bewirken

Wenn die ÖRA in ihrer Ausgestaltung nicht eine reine Hamburgensie wäre, könnte sie in der Rechtspolitik sicher noch mehr bewirken. Dennoch können unsere Berater durch Vernetzung untereinander durchaus mitunter Einfluss nehmen. Ich hatte mich als Strafvollstreckungsrichterin schon länger über die rechtswidrige Praxis einer großen gesetzlichen Versicherung geärgert, die sich mit fadenscheinigen Argumenten weigerten, Strafgefangenen für den Fall der Entlassung Therapiezusagen zu geben. Da die Legalprognose bei Drogenabhängigen ohne Therapie schlecht war, konnten sie nicht entlassen werden. Fast alle Gefangenen waren dort versichert, so dass die Versicherung viel Geld sparte. Ich hatte dann einem Gefangenen mit einer noch langen Reststrafe geraten, beim Sozialgericht einen Eilantrag zu stellen. Die Sache landete zufällig in der zweiten Instanz beim stellvertretenden Direktor des Gerichts, der dienstags mit mir zusammen in der Hauptstelle beriet. Er kam mit dem Fall zu mir ins Beraterzimmer, um sich über die Hintergründe zu informieren. Die ÖRA war gerade in die Räume in der Dammtorstrasse umgezogen und der Schallschutz ließ noch sehr zu wünschen übrig.



Mein Co-Berater, der eine Tür weiter saß, beriet zufällig auch in der JVA Fuhlsbüttel. Er hörte nun durch die Wand den Namen seines Ratsuchenden, wurde neugierig und stieß zu uns.

Dem Eilantrag wurde stattgegeben und die Versicherung hat dann unter dem Eindruck dieser Entscheidung eine sehr vernünftige Absprache mit den Anstalten getroffen, in welchen Fällen Therapiezusagen gegeben werden würden.

Eine meiner Sternstunden in der ÖRA war auch Anfang dieses Jahrtausends. Damals herrschte, ganz anders als heute, Lehrstellenmangel und besonders ausländische Jugendliche oder Jugendliche mit mittelmäßigen Schulabschlüssen bekamen einfach keine Lehrstelle. Ich finde es immer wieder erstaunlich, wie schnell sich aus einer gesellschaftlichen Problematik heraus ein windiges Geschäftsmodell entwickelt. Ein Mann mit keiner weiteren Qualifikation, als dass er eine Ärztin zur Ehefrau hatte und einen Tierarzt kannte, hatte eine Ausbildungsstätte für Rettungssanitäter aufgemacht und in Wochenblättern damit geworben, dass man bei ihm binnen kurzer Zeit zum Rettungssanitäter ausgebildet werden und gleich anschließend als solcher tätig werden könne. Die jungen Leute wurden beim ersten Besuch gleich gedrängt, den Ausbildungsvertrag zu unterschreiben. Eine Kopie des Vertrags erhielten sie nicht ausgehändigt. Die Ausbildung sollte eine ganze Stange Geld kosten, aber der Betrag wurde erstmal gestundet. Der sollte dann nach bestandener Prüfung abgezahlt werden können, wenn der Betreffende dann als Rettungssanitäter arbeitete.

Es war dann nur so, dass keine richtige Ausbildung stattfand. Die Lehrer waren fast alle Schüler, die gera-

de die Prüfung bestanden hatten. Die Prüfung bestanden auch nur die, die als spätere Lehrer vorgesehen waren. Der „Schulleiter“, seine Ehefrau und der Tierarzt fungierten als Prüfungskommission. Nach nicht bestandener Prüfung wurde das Ausbildungsentgelt sofort fällig und wurde auch umgehend eingeklagt. Als die ersten Ratsuchenden zu uns kamen, gab es schon etliche Versäumnisurteile. Die jungen Leute kamen zur ÖRA, weil sie nicht zahlen konnten. Sie hatten meist noch gar nicht erkannt, dass ihnen übel mitgespielt worden war. Vielmehr waren sie von Scham erfüllt, nachdem sie erst keine Lehrstelle abbekommen und dann diese doch angeblich einfache Prüfung nicht bestanden hatten. Wir merkten schnell, dass das ein Massenphänomen war und haben den Bezirksstellen mitgeteilt, dass wir die Fälle in der Hauptstelle bei einem Berater bündeln würden. Wir haben die jungen Leute dann untereinander vernetzt, damit sie sich gegen die Klagen wehren, sich gegenseitig zu den Prozessen begleiten und auch die aktuellen Schüler schon mal vorwarnen. Ich hatte in der Angelegenheit mit der Aufsichtsbehörde, dem roten Kreuz und dem ASB telefoniert und erfahren, dass die Schule in Hamburg einen so schlechten Ruf hatte, dass man keine Chance hatte mit der Ausbildung bei einem der üblichen Betreiber von Rettungsdiensten tätig zu werden. Das war natürlich ein gutes Argument im Prozess. Von der Aufsichtsbehörde hatte ich erfahren, dass eine solch unzureichende Schule nur betrieben werden konnte, weil Hamburg anders als andere Bundesländer keine Ausbildungsordnung erlassen hatte. Ich hatte bei der Vielzahl der Fälle inzwischen auch einige tatkräftige Eltern kennengelernt und habe denen dann geraten, sich zusammenzutun und an die Politik heranzutreten. Es ging dann überraschend schnell, dass auch Hamburg eine Ausbildungsordnung für Rettungssanitäter bekam.

Auch die Gütestelle der ÖRA ist äußerst tatkräftig. In die Zeit meiner hauptamtlichen Tätigkeit fielen die mehr als 14.000 Güteanträge, die die Telekomaktionäre gegen die Telekom stellten. Die Deutsche Schutzgemeinschaft für Wertpapierbesitzer hatte nämlich herausgefunden, dass die örtliche Zuständigkeit der ÖRA nicht beschränkt war. Dieser Ansturm brachte das Schiff der ÖRA ordentlich zum Wanken. Die Frist zum Einreichen des Güteantrags lief an einem Montag ab. In den Tagen vorher hatten wir schon angefangen, die Anträge nach Eingangstag in Postsäcken zu sammeln und am Freitag riefen der Geschäftsleiter Herr Brinkmann und ich bis um Mitternacht Antragsteller an, um sie darauf hinzuweisen, dass

*„Wenn ich aus der ÖRA
Beratung komme, fühle
ich mich wie Tarzan.“*

sie einen unzulässigen Antrag gestellt hatten und diesen bis Montag korrigieren müssten. Wir hatten viele halbwüchsige Kinder oder Babysitter am anderen Ende der Leitung, denen wir das quasi diktiert haben. Der Gerichtsbriefkasten war Frist während und wurde von der Polizei ebenfalls mit Postsäcken betreut. Wir hatten schon seit Tagen Faxgeräte mit den dazu gehörigen Faxnummern von den Gerichten ausgeliehen, hatten aber Schwierigkeiten, diese wichtige Informa-

tion publik zu machen. Unser Faxgerät war für diesen Ansturm technisch nicht gerüstet und ich habe dann am Samstagmorgen die Amtsleiterin in der Behörde, die gerade unter der Dusche stand, angerufen, um ihr vorzuschlagen, dass ich ein leistungsstärkeres Gerät kaufe und mein Mann das noch am Samstag installiert. Auf so viel Improvisation war die Behörde allerdings nicht eingestellt, aber am Montag wurde immerhin ein leistungsstärkeres Gerät irgendwo aufgetrieben und angeschlossen. Es hat in der Folgezeit tatsächlich Zivilprozesse gegeben, in denen die Erreichbarkeit der ÖRA als Gütestelle eine Rolle spielte.

In der Folgezeit hat die ÖRA dann über Jahre diese Antragsflut bearbeitet. Es gab viele Honorarkräfte, die die Anträge geprüft haben, neue Hauptamtliche wurden eingestellt und Ehrenamtliche haben Masseverfahren in Gütesachen durchgeführt. Kurze Zeit später brachen Güteanträge wegen Schrottimmobilen aus der Wendezeit über die ÖRA herein. Da hatten aber alle schon Übung. Ich finde die ÖRA kann stolz darauf sein, diese immensen Herausforderungen so gut gemeistert zu haben.



Die ÖRA kann auch deshalb viel bewirken, weil sie in Hamburg einen guten Ruf hat. Wenn ich mit öffentlichen Stellen oder größeren Unternehmen telefoniere, schlägt mir meist als ÖRA Beraterin viel „good will“ entgegen. Diesen Vertrauensvorschuss hat sich die ÖRA über Jahrzehnte erarbeitet, indem sie einen Beratungsstil pflegt, der nicht in erster Linie parteiisch ist. Und die ÖRA achtet auf die Qualität ihrer Berater. Ich darf aus der Festschrift zum 50jährigen Bestehen der ÖRA zitieren. Dort heißt es: „Einmal ist zu sagen, dass für die Beratung von Minderbemittelten das Beste gerade gut genug ist“ Ich würde mir allerdings ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Berufsgruppen wünschen und bei den Richtern und Behördenjuristen mehr aus dem aktiven Dienst. 1971 waren von den 91 ehrenamtlichen juristischen Berater:innen nur 12 Rechtsanwält:innen, der Rest kam aus den Gerichten, der Staatsanwaltschaft oder der Behörde. Inzwischen sind nur noch wenige aktive Richter und Behördenjuristen unter den Ehrenamtlichen. Dafür gibt es natürlich viele gute Gründe, aber diejenigen, die trotz hoher Arbeitsbelastung im Hauptamt zur ÖRA stoßen, bleiben sehr oft sehr lange dabei.

Und da kommt dann meine letzte These: Die ÖRA macht Spaß

Eine ehrenamtliche Kollegin hat einmal gesagt: „Wenn ich aus der ÖRA Beratung komme, fühle ich mich wie Tarzan.“ So geht es mir auch oft. Ich war leidenschaftlich gern Richterin in vielen unterschiedlichen Rechtsgebieten, aber meine richterliche Arbeit habe ich nie als so sinnstiftend empfunden wie die Tätigkeit bei der ÖRA. Man/frau kann unmittelbar helfen. Den Menschen, die zu uns kommen, geht es selten ums Prinzip, sondern sie sind oft wirklich in Not. Wenn man wenig Geld hat, sind auch kleine Forderungen schnell existenzbedrohend und wenn man erstmal einen Eintrag bei der Schufa hat, hat man ja auf vielen Ebenen Schwierigkeiten. Bei den vielen betrügerischen Geschäftsmodellen, von denen ich zuvor berichtet habe, geht es ja meist um kleinere Summen, wo sich die

Ratsuchenden mit Recht scheuen, einen kostenpflichtigen Rechtsanwalt einzuschalten. Oft haben sie bereits einmal gezahlt aus Angst oder aus Unkenntnis oder in der Hoffnung, dass dann Ruhe ist. Wenn sie dann aber den Weg zu uns finden, können wir in den meisten Fällen helfen. Schon wenn die Gegenseite merkt, dass der Ratsuchende sich Rechtsrat holt, knickt sie meist ein. Wir sind auch das BackOffice der Telekommunikationsanbieter, indem wir die schnell und oft unlauter akquirierten Telefon- und Internetverträge rechtlich in Ordnung bringen. Das ist natürlich juristisch nicht die spannendste Aufgabe, aber unsere Klientel ist so vielfältig und bunt, dass gerade im Zivilrecht auch immer richtig interessante Fälle darunter sind. So habe ich mich rechtlich schon mit der Norddeutschen Höfe Ordnung, dem Erbrecht der ehemaligen DDR, der Möglichkeit der Patentierung bestimmter Tanzschritte und tatsächlich mit zerstörungswütigen Elefanten und sich plötzlich auftuenden Löchern im Straßenverkehr beschäftigen müssen. Einer meiner Ratsuchenden wollte die Weiße Flotte vor Rügen wiederhaben und nachdem ich etwas skeptisch tiefer in den Fall eingestiegen war, merkte ich, dass nach meiner Einschätzung sein Anspruch gegeben gewesen wäre, wenn nicht das Bundesverfassungsgericht entgegen unserer sonstigen Rechtsgrundsätze die Rückwirkung eines Gesetzes gebilligt hatte.

Apropos Gesetz: Einer meiner Aufgaben in der Zeit als Grundsatzreferentin war, eine gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der ÖRA vorzubereiten. Die bestand nämlich nur in zwei recht kurzen Verordnungen von 1947, als Hamburg noch unter britischer Militärregierung stand. Eigentlich emp-

fanden wir Berater das als völlig ausreichend, aber die Juristin in mir wusste natürlich um die Bedeutung des Gesetzesvorbehalts. Diese Arbeiten am ÖRA Gesetz haben nach mir noch etliche Juristenarbeitsstunden verschlungen. 2010 erblickte es endlich das Licht der Welt und seitdem steht die ÖRA nach 88 Jahren „Gesetzlosigkeit“ endlich auf einer festen Rechtsgrundlage.

Die ÖRA ist aber immer noch ein sehr lebendiger Organismus. Die Mischung aus Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen ist einmalig in der Hamburger Verwaltung. Dienstags, mein Beratungstag in der Hauptstelle, wird auch immer ein reger fachlicher Austausch unter den Beratern geführt. Viele Fälle berühren ja mehrere Rechtsgebiete. Die Wege sind kurz und jeder kennt jeden.

Ich bin froh, dass die ÖRA mich vor 27 Jahren angerufen und um Mitarbeit gebeten hat. Ich hätte sie in meinem beruflichen Leben nicht missen mögen.

Maj Zscherpe
Richterin am Landgericht im Ruhestand und Beraterin bei der ÖRA seit 1995

Gratulation aus der Nachbarschaft

Seit 100 Jahren gibt es die ÖRA? Unglaublich! Zu diesem Geburtstag gratuliert die Hamburger Sozialgerichtsbarkeit sehr herzlich. Mit einem derart biblischen Alter können wir nicht aufwarten, wir sind noch keine 70! Trotzdem fühlen wir uns der Öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle, wie sie ja etwas sperrig in Wirklichkeit heißt, in vielfacher Hinsicht verbunden.

Zunächst mal sind wir Nachbarn. Wir wohnen in der Dammtorstraße nicht nur fast nebeneinander, im Gebäude Dammtorstraße 14 arbeiten wir sogar über- und (und bald auch) untereinander und einige Richterinnen und Richter der Sozialgerichte wirken ehrenamtlich in der Beratungsstelle mit. Das verbindet. Wir bereichern diesen immer vornehmer daherkommenden „Business Improved District“ in schöner

Weise zu einem kleinen Justizzentrum mit einer Rechtsberatungsstelle und zwei Gerichtshöfen, bei denen Menschen jeden Alters und Berufes ihr Recht oder jedenfalls Rechtsrat suchen oder ihren Rechtsstandpunkt verteidigen. Während der Corona-Pandemie führte diese Nähe übrigens dazu, dass Rechtsuchende, die mit dem Terminvergabesystem der ÖRA nicht zurechtkamen, unseren Rechtsantragsdienst aufsuchten und ganz enttäuscht waren, dass wir sie rechtlich nicht beraten durften.

Viele Jahre hatten wir auch eine gemeinsame Mutter (-behörde). Denn wir ressortierten beide bei der Arbeits- und Sozialbehörde (die Bezeichnung wechseln, zwischen BAGS und BASFI gab es im Lauf der Jahre viele weitere Kürzel), ehe sich unsere Wege 2001 trennten. Seitdem gehören die Sozialgerichte zur Justizbehörde, aber auch die ÖRA wird von vielen als „nachgeordneter Bereich“ (wie es so schön heißt) der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (so heißt sie derzeit) wahrgenommen. Und auch der eine oder andere (Justiz-)Behördenmitarbeiter musste z.B. bei Anfragen erst lernen, dass er dafür gar nicht zuständig ist.

Auch inhaltlich haben wir eine große Nähe zur ÖRA. Neben Miet- Arbeits- und Familienrecht dürfte das Sozialrecht und hier besonders Fragen zur Grundversicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) einen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der ÖRA bilden. Darauf lässt schon die Homepage der ÖRA schließen, auf der als Beispiele, wann man die ÖRA fragen sollte, „ehe es zu spät ist“ die Agentur für Arbeit genannt wird, die Leistungen verweigert oder auch der Rentenversicherungsträger, der die Erwerbsunfähigkeitrente ablehnt. Also durchaus unser Kerngeschäft. Dass die ÖRA hier für qualifizierten Rechtsrat

zur Verfügung steht, ist für uns unter verschiedenen Blickwinkeln von großer Bedeutung. Vor allem wird die ÖRA hier eine Filterfunktion wahrnehmen und Rechtsuchende von aussichtslosen Verwaltungs- und Klageverfahren abhalten und im Besten Fall auch Alternativen aufzeigen können, wie in den Anliegen der Versicherten weitergeholfen werden kann. Kommen die Anliegen der Rechtsuchenden zu uns ans Gericht, sind diese durch die Beratung bei der ÖRA gut strukturiert und inhaltlich nachvollziehbar zusammengefasst und wesentliche Dokumente beigefügt, was die gerichtliche Arbeit erheblich erleichtert. Gleichzeitig mag manch ein Kläger sich durch Beratung bei der ÖRA rückversichern wollen, ob er einem Vorschlag des Gerichts über einen Vergleich oder auch einer Klagrücknahme folgen sollte.

Denn wie der Rechtsanwalt und spätere Amtsrichter Theodor Storm es formuliert: „Autorität wie Vertrauen werden durch nichts mehr erschüttert als durch das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden.“ Dieses Zitat bringt die Beratungssituation im Sozialversicherungsrecht gut auf den Punkt.

Unser Sozialversicherungssystem, die einzelnen Regelungssysteme der verschiedenen Sozialversicherungszweige und das Zusammenspiel dieser Regelungssysteme werden für die Versicherten immer unübersichtlicher und immer weniger nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass es Ratsuchenden mit sozialversicherungsrechtlichen Fragen häufig gesundheitlich und/oder finanziell sehr schlecht geht. Sie sehen sich oft nicht als Subjekt mit sozialen Rechten, sondern als Objekt übermächtiger Versicherungsträger. Diese als David gegen Goliath empfundene Situation dadurch aufzulösen, den Versicherten die Rechtslage ver-



ständig zu erklären und sie über ihre subjektiven sozialen Rechte zu informieren, sowie dort, wo es notwendig ist, durch praktische Hilfe eine Kommunikation auf Augenhöhe herzustellen, ist die wesentliche Beratungstätigkeit im Sozialversicherungsrecht.

So geht es im Krankenversicherungsrecht häufig um den Status als Versicherter/Versicherte, also ob man überhaupt gesetzlich krankenversichert ist und wenn ja, zu welchem Beitrag. Bei den Leistungen steht der Anspruch auf Krankengeld ganz im Vordergrund. Bei der gesetzlichen Unfallversicherung geht es vorrangig um den Ursachenzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall einerseits und dem Unfall und dem Körperschaden andererseits. Diese Kausalitätskette steht häufig im krassen Gegensatz zu dem natürlichen Kausalitätsempfinden der Betroffenen. So sind Bandscheibenvorfälle häufig nicht als Unfallfolge anzuerkennen, weil sie im Wesentlichen nicht auf das schwere Heben bei der Arbeit, sondern auf vorbestehende degenerative Veränderungen zurückzuführen sind. Hier sind in der Regel, ebenso wie in der Rentenversicherung, wenn es um eine verminderte Erwerbsfähigkeit geht, für den Ratsuchenden schwer verständliche sozialmedizinische Gutachten auszuwerten und gemeinsam zu erörtern. Das Thema Medizin und Recht steht auch bei den Verfahren nach dem Schwerbehindertengesetz im Vordergrund. Im Arbeitslosenversicherungsrecht besteht naturgemäß eine große Nähe zum Arbeitsrecht. Gerade in diesem Bereich ist eine Beratung über die etwaigen sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen vor der Ausübung von arbeitsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten wie der eigenen Kündigung oder dem Abschluss eines Aufhebungsvertrages von enormem Nutzen für die Betroffenen.

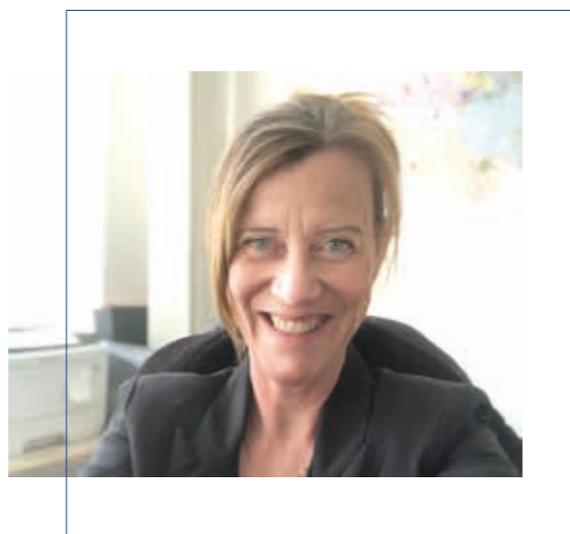
Diese wenigen Beispiele zeigen bereits die große Bandbreite der bei der Beratungstätigkeit abzudeckenden Themen allein im Sozialversicherungsrecht. Hier weiterhin versierte Juristinnen und Juristen aller Berufssparten für eine qualifizierte Rechtsberatung zu finden und zu begeistern, ist eine der Herausforderungen der ÖRA auch für die Zukunft. Dabei wünscht die Sozialgerichtsbarkeit auch im eigenen Interesse viel Erfolg: **Ad multos annos, liebe ÖRA!**

Wolfgang Siewert
Präsident des Landessozialgerichts

Ad multos annos, liebe ÖRA!

Ein Blick zurück nach vorn

Als ich Mitte November 2019 die Leitung der ÖRA übernommen habe, ahnte ich nicht, welchen beschleunigenden Faktor die kurz darauf ausgerufene Pandemie auf den ohnehin auf meiner Agenda stehenden Modernisierungsauftrag für die ÖRA und ihre haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten darstellen würde. Mit einer bemerkenswerten Energie und großem Engagement haben sich alle Beteiligten den Herausforderungen trotz, oder gerade angesichts dieser in jeder Hinsicht außergewöhnlichen Situation und den teils belastenden Widrigkeiten tatkräftig gestellt, um die ÖRA „am Leben“ zu erhalten. Erst rückblickend habe ich verstanden, dass dieses besondere Engagement die ÖRA als solches auszeichnet. Die juristischen Vorzüge, die das System dieser Form der Rechtsberatung durch die ÖRA im Vergleich zur Beratungshilfe durch die Anwaltschaft auszeichnen sind bereits benannt worden. Es ist der streitvermeidende Ansatz in der Beratung, den wir uns ohne Mandat in Unabhängigkeit von Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und streitsüchtigen Klienten „leisten“ können. Da ist aber noch viel mehr. Die Mitarbeitenden, im Haupt- wie im Ehrenamt, engagieren sich mit der Überzeugung, sich für sozial Schwächere einsetzen zu wollen. Dieser gesellschaftlich wertvolle Beitrag vermittelt Sinnstiftung und die



Energie, die es braucht um auch schwierige Situationen zu meistern. Er bildet insofern das Herzstück der ÖRA und weist zurück zu den historischen Wurzeln, der Arbeiter- und Frauenbewegung des frühen 20sten Jahrhunderts, die zur Einmündung der ÖRA in das 1922 gegründete Wohlfahrtsamt der Freien und Hansestadt Hamburg führten und nunmehr 100 Jahre zurückreichen. In der Auseinandersetzung mit der Geschichte sowie vor dem Hintergrund des Erlebten der vergangenen knapp 3 Jahre wurde mir die Bedeutung der ÖRA einmal mehr bewusst.

Praktisch folgt daraus, dass wir bei unseren Bemühungen, die ÖRA zukunftsfähig zu machen und zu einer modernen Dienstleistungseinrichtung zu entwickeln, sowohl unsere Aufgabe der fristgerechten Beratungsleistung, als auch im Besonderen unsere Ratsuchenden in den Blick nehmen müssen. Die Kundenorientierung steht bei der ÖRA also an allererster Stelle. So hat die Pandemie gezeigt, was die ÖRA in kürzester Zeit zu leisten vermochte. Ein Terminmanagementsystem wurde eingeführt, neue Beratungsformen konnten erprobt und notwendige technische Rahmenbedingungen identifiziert werden. Zugleich wurde die Bedeutung des persönlichen Kontakts etwa bei der Sichtung von Unterlagen für eine effektive Rechtsberatung und der Wert des niedrigschwelligen Zugangs einschließlich der sozialräumlichen Nähe unseres Dienstleistungsangebot in Zeiten der Kontaktreduzierung erfahrbar. Umstände, die mitunter Ambivalenzen auslösen und verdeutlichen, dass etwa die Digitalisierung wie auch andernorts kein Selbstzweck ist und wir die Heterogenität unserer Ratsuchenden beachten sollten.

Mehr als dieser kurze Abriss vermögen die Beiträge in dieser Festschrift die Entwicklung und die Rolle der ÖRA zu illustrieren. Daher möchte ich mich für das Teilen der Erinnerungen und Erfahrungen bei allen Mitwirkenden ausdrücklich bedanken. Und natürlich gilt mein Dank allen Ehrenamtlichen, sowie meinen hauptamtlichen Mitarbeitenden, die täglich mit Herzblut die Geschicke der ÖRA lenken. Ich freue mich darauf, die ÖRA ein Stück ihres weiteren Weges in die Zukunft zu führen.

Friederike Klose
Leitung der ÖRA



Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit,
Soziales, Familie und Integration
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Telefon 040/428 63 77 78
E-Mail publikationen@soziales.hamburg.de

Redaktion

**ÖRA - Öffentliche Rechtsauskunft-
und Vergleichsstelle**
Dammthorstraße 14, 20354 Hamburg

Telefon 040/428 43-3071
E-Mail oera@soziales.hamburg.de
www.hamburg.de/oera

Gestaltung fuchs und veilchen designstudio

Stand Oktober 2022

**100
Jahre
ÖRA**



Hamburg